

Johann Leonhard Kalteis

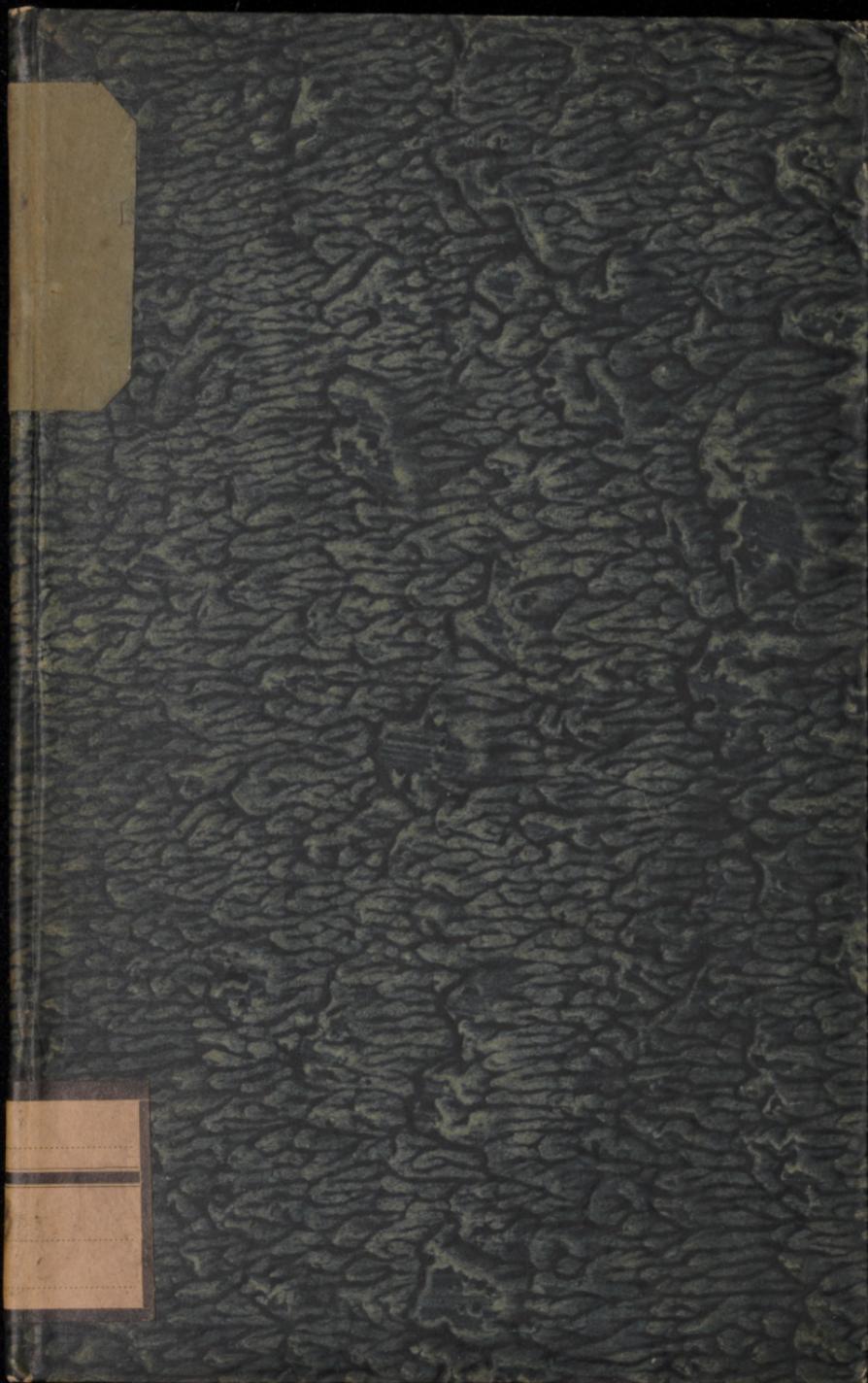
**Johann Leonhard Katlteißens Hand-Buch zum rechtlichen Unterricht eines Incipientens : nach denen Institutionen, der Löbl. Nürnbergischen Reformation, und denen additional Decreten**

Nürnberg: Auf Kosten des Autoris, 1773

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1689131071>

Druck Freier  Zugang





*Ja - 3123*

3  
Ja 123

Sohar

S

im

ein

nach der  
Begriff

153. 27

Ja

Johann Leonhard Kaltefleiter

# Hand = Buch

zum rechtlichen Unterricht  
eines Incipientens,

nach denen Institutionen, der Löbl. Nürn-  
bergischen Reformation, und denen addi-  
tional Decreten.



Auf Kosten des Autoris.

---

Nürnberg,

1773.

*Ja-3123*



Hoc  
Meiner  
Eines H  
der de  
Re  
Hohen  
Her  
zur  
Erhöbli

Denen

Hoch- Wohlgebohrnen  
Herren,

Meinen Gnädig Hochgebiethenden  
Herren,

Eines Hochlöbl. und Hochweisen Raths,  
der des Heil. Röm. Reichs freyen  
Republique Nürnberg

Hochverordneten Hochansehnlichen  
Herren Deputatis

zur Wohllöbl. Canzley

und denen

Ehr löblichen Gerichten: ꝛ. ꝛ.

Dem

Dem  
Hoch Wohlgebohrnen Herrn,  
Herrn,

Georg Fridrich  
von Pömer,

Ihro Röm. Kayf. Majest. würllichen  
Rath, auch Cron-Hüter und Verwah-  
rern der Reichs Kleinodien, dritten Obrist  
Hauptmann, des Aelttern Geheimen Raths  
allhier, Obristen Vormund der Wittwen  
und Waisen, Scholarchæ, und vördersten  
Curatori der Pöbl. Universität Altdorf, Ober  
Allmos-Pflegern, Gericht, Banco und  
Zeuch-Herrn, u. a. m.

Dann

Dem

Dem  
Hoch Wohlgebohrnen Herrn,  
Herrn,

Carl Fridrich  
Behaim,

von Schwarzbach und Kirchensittenbach ꝛ.  
des Aelttern Geheimen Raths, Ober Vor-  
mund der Wittwen und Waisen, Curatori  
der Löbl. Universität Altdorf, Scholarchæ,  
Ober-Allmoß-Pflegern, Waag-Herrn,  
dann Pflegern der Landauerisch-Löbl. Zwölf-  
Brüder Stiftung, Familiæ Seniori  
und deren Löbl. Stiftungen Admini-  
stratori, u. a. m.

wie auch

Dem

Dem  
Wohlgebohrnen Herrn,  
Herrn,  
Hanns Joachim  
Wilhelm  
Scheur,

von Defersdorf Borra und Schwarzen-  
bruk, des H. il. Rom. Reichs Stadt,  
Richtern,

und endlich

Denen

Denen  
Hoch Edelgeborenen  
Hoch Edelgestrengen und Hochgelehrten  
auch Fürsichtig und Hochweisen,  
Eines Ehrwürdigen Unter - Gerichts  
Hochverordneten Herren Assessoribus und  
Schöpfen,

Herrn Doctor Johann Fridrich Bauder.

Herrn Doctor Christof Wilhelm Staudner.

Herrn Georg Christof Wilhelm Krefz,  
von Krefenstein ꝛ. Præs.

Herrn Johann Sigmund Georg Imhof,  
von Ziegelstein ꝛ.

Herrn Carl Sigmund Fürer, von Haimendorf ꝛ.

Herrn Christof Gottlieb Scheurl, von Defersdorf ꝛ.

Herrn Carl Fridrich Behaim, von Schwarzbach ꝛ.

Herrn

Herrn Jacob Gottlieb Wilhelm Löffel-  
holz, von Colberg ꝛc.

Meinen Gnädig Hoch- auch Insonders  
Großgünstig Gebiethend Hochgeehrtesten  
Herren

devovire und empfehle ich mich  
zuvörderst mit unterthäniger  
Submission, gehorsamstem Re-  
spect und schuldiger Ehrfurcht,  
zur Gnade und Hohen Wohl-  
wollen.

Hoch

Hoch Wohlgebohrne,  
Wohlgebohrne, HochEdelgebohrne,  
HochEdelgestrenge und Hochgelehrte  
auch Fürsichtig und Hochweise  
Herren,

Gnädig Hoch auch Insonders Großgün-  
stig gebiethend: Hochgeehrteste  
Herren!

Der große Einfluß, welchen Euer Hoch-  
Wohlgebohren Wohlgebohren,  
HochEdelgeb. ic. ic. von Gott, und Ei-  
nem hiesig Hochlöbl. und Hochweisen  
Rath, anvertraute Ober- und Aufsicht,  
über die Besetzung und Verwahrung der hie-  
sig Wohlhöbl. Canzley und Eh-löbl. Ge-  
richtlichen Aemter, dann deren Verwaltung  
behaubtet, ist zu merkwürdig, und die erha-  
bene Absicht auf das allgemeine Beste zu  
wichtig, als daß Euer HochWohlgeb.  
Wohlgeb. HochEdelgeb. ic. ic. ein Hand-  
buch mißfallen sollte, vermög welchen die  
sogenannte Incipienten derer Officialien und  
verpflichteten Practicanten, nicht so gar  
leer, aus denen theuer bezahlten Lehr-Jah-  
ren

ren treten dürfen, gesetzt auch, daß sie kaum des seel. Herrn Doctor Bekens Formular-Buch haben verstehen lernen. Welch ein gesegneter Ober Herrlicher Gedanke müste es demnach seyn, und wie viele gute Folgen, sollten dem gemeinen Weesen zuwachsen, wenn lauter wahrhaftig unterrichtete Leute nachgezogen würden, und wann ihre erlernete Wissenschaft, nicht von dem flüchtigen Attestat des Lehr Herrn, sondern von dem Beweis seines möglichen und fleißigen Unterrichtes abhienge!

Ich will mich gar nicht auf lebendige Beyspiele meines Zeit-Alters und auf eine vieljährige Erfahrung berufen; ich darf aber frey sagen, daß es dem Gemeinen Weesen zum nicht geringen Vortheil gereichen sollte, wann die Incipienten, von ihren Geld annehmenden Lehr Herren, nicht bloß mit abschreiben geplagt, sondern auch, um ihrer Eltern sauer erworbenes Capital, wahrhaftig gelehret werden müsten.

Schon sehe ich mich hier an dem Abgrund eines Project-Machers; es kommt aber doch darauf an, ob nicht die Wahrheit, meinen Feinden und Spöttern, den Strick für

für mich, aus der Hand zu winden vermögend seyn könne, da ich zumahlen, allererst ohnlängst, einen Ruhmwürdigen Vorgänger (wiewohl im Höhern Grad) Tit. pl. Herrn Conrad Alonsi Prechtel, Churfürstl. Bayr. Regierungs Secretair und Ober Registratorn zu Straubingen, nemlich, gefunden habe, dessen zu Lindau und Chur, Anno 1770. gedrucktes Handbuch für Beamte, von Seiner Churfürstl. Durchl. in Ober und Nieder Bayern zc. zc. mit Gnädigst Höchsten Wohlgefallen, nach Verdienst, aufgenommen worden ist; Aber was fürchte ich mich lange, da diese meine Arbeit, den starken Sausz Vuer Hoch Wohlgeb. Wohlgeb. Hoch Edelgeb. zc. in Abstat auf ih en auten Endzweck, verhoffentlich nicht verfehlen mag, als um welchem ich hierdurch tief und gehorsamst ansuche.

Schande kan ich, als ein Notarius und dreyzehnjähriger Untergerichts Procurator, ohnmöglich von dieser meiner Beschäftigung erwarten, und sollte ich Schaden leiden müssen, so tröstet mich gleichwohl der Gedanke jenes Weisen:

Is

Is mihi videtur amplissimus, qui non  
aliorum incommoditate ad solidam  
scientiam pervenit.

Ich verharre in devotesten Respect  
und mit schuldiger Treue.

Euer HochWohlgebohrn. Wohlgeb.  
HochEdelgeb. und HochEdelgestreng ꝛ. ꝛ.

Nürnberg,  
im Monath September  
1773.

tief und gehorsamster  
Johann Leonhard Kalteiß,  
Not. Cæs. publ. legalis,  
und Am E. Untergericht  
Procurator juratus.

Vor



## Vorrede.

Nach Standes Gebühr Gnädig Hochge-  
neigtest Großgünstig  
Hochgeehrtester Leser!

Von so einem großen Vorrath Juristischer  
Schriften, aus allen Fächern dieser  
weitläuffigen Wissenschaft, die Bücher Säåle  
derer Gelehrten solcher Art, zeugen, und so  
beynabe unzählliche mal, das Corpus Iuris ci-  
vivilis, ganz, und in seinen Theilen, abgehandelt,  
zergliedert und in Lehr-Såge gebracht worden  
ist; so scheinet man jedoch allezeit, entweder  
nur für solche, welche sich bis zur Doctoral-  
Würde schwingen wollen, oder wenigstens doch  
für Practicanten und Studenten geschrieben  
zu haben, dererjenigen aber, welche weder auf  
hohen Schulen den *cursum Iuris* hören, noch  
X sich

sich sonsten in theoria umsehen können, ich meyne derer, welche ihr ganzes Glück, blos mit der Erlernung der Schreiberer, wie man sich auszudrucken vseat, legen wollen oder müssen, ist meines Wissens gänzlich vergessen worden. Wir sind zwar verschiedene vortreffliche Lehr-Bücher über die Institutiones, & C. eines Gündlings Discours, eines Stryks 2c nicht unbekannt, alleine ich kan doch auch nicht läugnen daß mir solche, für einen Incipienten, der überdieses in der Sprache derer Juristen schlecht bewandert ist, noch immer zu schwehr dünken; und hat sich wohl nicht mancher junger Mensch, in Absicht auf seinen Lehr Meister und das in ihm gesetzte Vertrauen, schon sehr oft verfehlet? Hierzu kommt noch, daß die Nürnbergische Pöbl. Reformation die Kenntnuß der gemeinen Rechte voraussetzet; wenn nun aber ein Anfänger, und auch nicht selten mancher glücklicher Beamter, das *Ius civile Romanum* kaum den Nahmen und Büchern nach kennet, wie will er dann hernachmals seine eigene *Statuta* recht zu verstehen, zu erläutern und anzuwenden vermögend seyn!

So ist es auch ferner nicht jedermanns Sache, einen großen v. Wölcker, über die Nürnbergische Reformation sich anzuschaffen, vielweniger mit Nutzen zu gebrauchen; des *Wurfbains* seine *Differentiæ Juris Civilis & Noricæ*, mögen auch nicht für junge Leute gemacht

nicht se  
begier  
men,  
zeit un  
seinen  
das ist

Die  
Ergebn  
mir den  
Got, die  
bis zum  
Arbeiten  
stes und  
wärtiges

Die  
viel ungen  
große Gese  
Schmiger  
doch nur ein  
macht, für  
Steingrün

Was d  
ich vob  
Grund ge  
sich demselb  
als auch der  
möge, mit je  
den locum co

macht seyn; wo kan, wo soll demnach der Lehrbegierige Incipient, die Grundsteine hernehmen, auf welche er seine künftige Brauchbarkeit und Wohlfarth sicher bauen dürfe? von seinem Lehr Herrn, höre ich sagen = = = Nun das ist zu wünschen.

Diese von meiner eignen und vielfältigen Erfahrung unterstützte Gedanken, haben in mir den Entschluß hervorgebracht, die übrige Zeit, die mir mein bisheriger Haupt Beruf bis zum Eckel gibt, unter andern nützlichen Arbeiten, für die Wohlfarth meines eignen Geistes und den Nutzen des Nächsten, auf gegenwärtiges Handbuch zu verwenden.

Die Liebe wird ganz ohnfehlbar gewiß, viel nütliches darinnen finden, wenn gleich der grose Gelehrte Fehler, und der dumme, lauter Schnitzer in solchen entdecken sollte. Ist es doch nur ein Handbuch, zur Verbesserung gemacht, für einen Incipienten, der mit guten Kleinigkeiten zufrieden seyn kan.

Was den Vortrag selbst anlangt, so habe ich dabey den Fert derer Institutionen zum Grund gelegt, in der Absicht, daß der Lehrling, sich demselben sowohl in Ansehung der Sache, als auch der Sprache, recht bekannt machen möge, mit jedem Titul derer Institutionen aber, den locum congruum Reformationis Noricæ  
&

& Decretorum additionalium verbunden, damit die principia so eines als des andern, quasi in nucem gebracht, und desto füglichler erlernt werden mögen, hiernächst aber auch kurze marginalia hinzugesetzt, daß solche an statt einer Tabelle gebraucht werden und dem Gedächtnuß zur Hülfe kommen sollen. Gott gebe, daß diese meine Arbeit nicht ohne Segen bleibe!

Nürnberg,  
im Monath September

1773.

Joh. Leonh. Kalteiß,  
Not (a) publ legalis  
und an E. E. Untergericht  
Procurator jur.

©  
N  
vic  
W  
No

Erste Einl.  
Zum De  
Corp  
1) De  
2) de  
3) die  
4) wie  
den pfleg  
Ad 1) Was  
auf Befehl  
ani, in fol  
gen worden  
Zurückgeh  
mischen Be  
Benennung  
Hetzwege  
kann man  
von Befehl  
dicern her  
deme er mi  
ato) verme



C. D.

## Erste Einleitung zu denen Institutionen.

**Z**um Voraus ist von denen Büchern des Corporis Iuris Civilis anzumerken; Des Corporis Iuris Civilis Ursprung.

- 1) Deren Ursprung und Anfang,
- 2) derselben Eintheilung;
- 3) ihre Auctorität und Ansehen; und
- 4) wie solche angezogen (allegirt) zu werden pflegen.

Ad 1) Was das erste anlangt, sind selbige auf Befehl des Römischen Kaisers Iustini-ani, in folgender Ordnung zusammengetragen worden;

Zuvörderst hat man, aus dreyen ältern Römischen Gesetz Büchern, welche unter denen Benennungen, Codex Gregorianus, Hermogenianus und Theodosianus bekannt waren, eine ungeheure Sammlung von Gesetzen, in ein Buch oder in einen Codicem herausgezogen, und solchen, nachdem er mit neuen Zusätzen (Constitutionen) vermehret worden, im Jahr der Stadt  
4 Rom,

## 2 Erste Einleitung, zu denen Institut.

Rom, 528. in Ordnung gebracht, welcher dann auch, das nächst folgende 529ste Jahr, öffentlich publicirt und bekant gemacht wurde.

Weilen aber, auffer vorerwehnten 3en codicibus, noch viele andere rechtliche Gutachten und Urtheile derer alten Rechts Lehrer vorhanden gewesen sind, so hat besagter Kaiser Iustinianus weiters befohlen, daß auch diese, in eine deutliche Ordnung und unter kentsliche rubriquen redigirt werden musten, welches dann auch a. 528. geschehen und dieser letzteren Sammlung, der Nahme Digesta, a verbo: digero bengelegt worden ist.

Digesta o.  
der Pande-  
ten, wie sie  
entstanden.

Institutio-  
nes. wie sie  
entstanden.

Codex,

Novellæ,  
wie sie ent-  
standen.

Doch wurden diese, nicht sogleich publicirt, sondern zuvor aus ihnen, ein kleiner Auszug formiret, welcher wegen seiner kurz gefaßten Gründlichkeit, die Benennung Institutiones erhalten hat.

Nach diesen wurde allererst der Codex repetitæ prælectionis formiret, und im Jahr der Stadt Rom 534. publicirt und vest gesetzt.

Die Novellæ hatten so viele Entstehungs Ursachen, als Fälle vor die Kaisere gebracht und von ihnen selbst entschieden worden sind, dahero auch ihre publication in verschiedenen Jahren zu suchen und anzutreffen ist.

End.

Erste Einleitung, zu denen Institut. 3

Endlich sind die, dem Codice eingeschaltete Authenticae, nichts anderes, als kurze Auszüge aus denen Novellen, welchen Römischen Icto, Irnerio, zugeschrieben worden; eben deswegen aber, behaupten sie das Ansehen eines Gesetzes nur in so ferne, als sie mit denen Novellis selbst übereinstimmen. Es müssen aber von dieser Regel, die authenticæ, des Kaisers Friderici, dergleichen allezeit vim legis mit sich führen, §. E. die auth. habita C. Authentica habita N. filius pro patre &c. lib. IV. Tit. XIII. welche die privilegia derer Studenten in sich faßt, sorgfältig ausgenommen werden. C was davon zu merken.

Aus dieser Erzählung folgt dann auch

Ad 2) die Eintheilung derer Bücher des Corporis Iuris. Des Corporis Iuris Eintheilung.

a.) in libros Elementarios, als da sind die Institutiones.

b.) in systematicos, nemlich die Pandecten oder Digesta, und der Codex repetitæ prælectionis.

c.) Suppletorios sive correctorios §. E. die Novellæ, Constitutiones und Decisiones, und endlich

d.) accessorios sive additionales, wohin der Codex Theodosianus und die übrige alte Gesetz. Bücher zu referiren stehen; welche jedoch weiters keinen andern Nutzen haben, als daß sie zur Erläuterung derer er-

#### 4 Erste Einleitung, zu denen Institut.

stern gebraucht, durchaus aber zur decision und Entscheidung, sub poena falsi, iuxta L. 2. §. 19. C. de Vet. Iur. Enucl. nicht angewendet werden dürfen. Ferner sind auch

Corp. Iur. Ad 3.)  
Authori-  
tät und wie  
sich dessen  
Bücher  
derogiren.

von der auctorität und dem Ansehen dieser Bücher, wie nemlich eines dem andern vorgezogen zu werden pfleget, folgende Regeln zu bemerken:

a.) die Kraft und Gültigkeit aller in dem Corpore Iuris enthaltener Bücher, ist sich, wegen ihres Kaiserlichen Ursprungs und Ansehens durchgängig gleich.

b.) dennoch aber behaupten die jüngern, oder welche später publicirt und bekannt gemacht worden sind, vor denen ältern, und ehender publicirten, einen Vorzug; Solchemnach verdrängen

c.) die Novellæ alle übrigen Theile und Bücher des ganzen Corporis Iuris.

d.) der Codex wird denen Pandecten und Institutionen præferiret.

e.) die Institutiones und Pandecten aber stehen nebeneinander in einerley Rang, und können also auch mit gleichen Nachdruck angewendet werden.

Endlich ist

Ad 4.) durchgängig eingeführt und angenommen, diese vor umschriebene Gesetz-Bücher, folgender Gestalt, zu allegiren und zu bezeichnen.

a.) die

Erste Einleitung, zu denen Institut. 5

a.) die Institutiones mit einem großen I. Die Art dann dem T. oder Titul, und den §., (sive das Corp. paragrapho. §. E. Instit. (sive I.) de juris nach Patr. potest: (sive P. P.) §. 3. ubi ver- setnen ba; qui igitur ex te & uxore tua nasci- Libellen zu tur, in tua potestate est, leguntur. allegiren.

b.) die Pandecten, oder Digesta, oder auch das Ius Digestorum, bald mit einem lateinischen D. bald durch ein griechisches Π. und bald mit einem gedoppelten f. (ff. :) und Anführung des Tituls §. E. L. 42. ff. de condiēt. indeb. ubi verba:

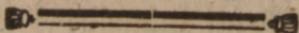
Pœnæ non solent repeti, cum depen- sæ sunt.

c.) der Codex, durch den initial Buch- staben C.

d.) die Authenticæ und Novellæ, wel- che dem Codici einverleibt sind, mit ihren Anfangs Worten; §. E. authent. Habita C. Ne filius pro patre.

und endlich

e.) die Novellæ selbst durch ein groß- ses N. e. g. N. 116. sive Nov. 16. C. 1. wo die Worte: Sint igitur omnes scien- tes &c. anzutreffen stehen.



Zwente Einleitung, zu dem Ursprung derer Rechte, five de origine Iuris Civilis.

Erster Abschnitt.

Origo Iuris.

§. 1. Der Ursprung des Iuris humani hat den Grund zu dem statu legali, und dieser das fundament zum statu politico gelegt.

Status Principis

§. 2. Weilen aber in rerum natura nichts natürlich, vollkommenes anzutreffen ist, es müßten dann unzählliche Theile auf ein gewisses Subjectum sich hinwenden, und von selbigen dirigiren lassen, so wurde der status Principum, eine res potissima atque summopere necessaria.

Distinct. I. N. & C.

§. 3. Diese politische Nothwendigkeit unterscheidet demnach das Ius Civile von dem Iure Naturali.

Obiect. I. Nat.

§. 4. Und in Ansehung des natürlichen Rechts kan der Mensch widerum betrachtet werden

- a. a) tanquam animal.
- b. b) tanquam homo.

Zweyte Einl zum Ursprung der :c. 7

c) tanquam homo civilis.

§. 5. Soferne also der Mensch a) lediglich nur begehret und leidet, so vergift er den Adel seiner Seele, denn beedes thun die Thiere auch.

§. 6. Wann er hingegen b) einen vernünftigen Umgang suchet, so wird er schon menschlicher.

§. 7. Sucht er aber c) vollends einen Bürgerlichen Wandel, dann wird er allererst der beliebte homo politicus. c.

§. 8. In Ansehung des Bürgerlichen Rechts Ius Civ. ist jedoch dessen Ursprung secundum varietatem status romani, wohl zu unterscheiden, und wird der lehrende dem lernenden, theils auf die Römische Geschichte, theils auf die Römische antiquitates, in diesen Punct von selbst hinzuleiten wissen //

§. 9. In Ansehung des Iuris Naturæ & Ius Gentium aber sich eine ganz besondere Ansicht in das Reich der Juristischen Wissenschaften gefallen lassen.

§. 10. Was die Römischen Geseze, nach ihrem Ursprung anlangt, so hat zwar dieses frene Volk, lange den Zwang rechtlicher Vorschriften gescheuet, nach vielen zu schulden ge-

Leges I.  
C. unde?

Kommenen Unordnungen aber sich endlich selbst gedungen gesehen, publica autoritate, zehen Männer auszuwählen, um die in denen berühmtesten griechischen Städten gesammelte kluge Geseze aufzeichnen zulassen, welche hernachmals öffentlich proponirt, untersucht, bestätigtet, und im Jahr der Stadt 303. auf 12 Metallne Tafeln geschrieben oder eingegraben worden sind, welche die Benennung derer legum duodecim tabularum erhalten haben.

12 Tab.

ear. def.

§. 11. Diese Geseze waren aber nicht so bald in Rom zugegen, so zeigte sich auch die Gelegenheit zu unzähligen Zänkeren und affectirten Auslegungen oder Ausanwendungen, weilen es bald

a) auf die Unzulänglichkeit auf alle vorkommende Fälle,

b) auf Dunkelheit und Zweifel,

c) aber auch auf die verschiedene Meinung derer Auslegere an kam, als dergleichen Mängeln noch sehr viele neuere Rechts-Vorschriften unterworfen sind.

dec. prud.

§. 12. Unterdessen mussten die disputationes fori das beste thun, weilen solche Anlässe gaben die decisiones prudentum hervor zu bringen.

Zweyte Einl. zum Ursprung der 1c. 9

bringen, wornach alsdann das Ius sine lege scripta entstande,

§. 12. Welches aber, zur Vermeidung actiones übler Folgen und Anwendungen, denenjenigen solennen Klag.Forderungen dem Weg bahnte, welche legis, sive legitimæ actiones genennet wurden.

per leg. 2. ff. de Orig. I. C. §. 6.

§. 13. Und weisen die materia actionum im 4ten Buch dem 6ten Titul derer Institutionen vorkommt, so müssen wir hier von dieser Sache abbrechen.

§. 14. Was ferner die Römische Regierung's Form anbelangt, so haben freylich Anfangs die Könige ganz alleine Macht gehabt nach ihren Wohlgefallen zu befehlen und zu gebieten. Regimen roman.

§. 15. Nachdeme aber diese herabgesetzt worden, so entstanden nach und nach verschiedene Obrigkeitliche Persohnen und Vemter 3. E.

a) Censores, b) Dictatores, c) Magistriftri equitum, d) Tribuni militum, e) Tribuni plebis. f) ædiles, g) Quæstores, h) Prætores, i) Centumviri, k) Triumviri, tam monetales quam capitales

tales, und andere Magistrats. Persohnen mehr, sowohl in der Stadt als in denen Provinzen, durch welche denen Sachen des gemeinen Wesens, & foris & domi, wohl und richtig vorgestanden werden konnte.

Emend.  
legum.

§. 16. Man hatte aber die Entstehung, Einrichtung und Verbeferung der Jurisprudentiæ Romanæ, gleich Anfangs denen vortrefflichsten Männern zu danken.

Doctrina  
legg.

§. 17. Schon zu Zeiten des Sexti Papirii, wurden die noch vorhanden gewesene leges Regiæ zusammen getragen, welche hernachmals Tyberius Coruncanus öffentlich lehren und bekannt machen ließ, weilien vorhin diese Wissenschaft quoad theoriam von ihren Inhabern und Besizern deswegen gleichsam heimlich gehalten wurde, weilien Sie consultando mehrern Vorthail und Nutzen als im dociren fanden.

Honores

§. 18. Indeme sich nun viele fähige Subjecta hervor thaten, welche dieser Rechts. Wissenschaft mit Eifer nachhiengen, und die Römishe Kaysere wohl einsahen, wieviel einem Staat an geschickten Leuten gelegen sene, so wurden denen Iure Consultis, sehr beträchtliche privilegia honores und Vorthelle zugewendet, daher dann auch Rom, quia honos alit artes, a tempore Adriani usque  
ad

ad ætatem Gordiani, die größten Leute auf-  
 we- sen könnte, deren Nahmen so häufig über  
 denen Gesetzen des Corporis Iuris civilis  
 anzutreffen sind: z. E. einen Papinianum,  
 Iulium Paulum, Ulpianum, Fabium,  
 Sabinum, Aelium Gordianum, Pom-  
 ponium, Alphenum, Aphricanum Flo-  
 rentinum, Martianum, Callistratum,  
 Hermogenem, Venulejum, Marcum,  
 Cajum, und andere unzählliche mehr, welche  
 alle in dem größten Ansehen am Kaiserlichen  
 Hof sowohl als bey dem Volke gestanden und  
 von denen Imperatoribus zu Rath gezogen  
 worden sind.

§. 19. Ob nun wohl bey der Abnahme annus no-  
 des damaligen Römischen Reichs, die stri C.I.  
 Gesetz. Bücher mehrstentheils in die Biblio-  
 theken versteckt und zerstreuet wurden, so  
 hat doch der Imperator Cæsar Flavius  
 Iustinianus, in Nomine Sacratissimo &  
 Anno Domini nostri Jesu Christi 528.  
 zu Constantinopel den Grund und Anfang  
 zu unserm jetzigen Corpore Iuris Civilis  
 gelegt, welches nun so viele Jahr Hunderte  
 her, im ganzen heil. Römischen Reich mit  
 Kraft und Ansehen gelehret und in omni-  
 bus Archi- atque alijs Sacri Romanii  
 Imperii statuum Dicasteriis, pro norma  
 decidendi, appliciret worden ist.

Zwenter

## Zwenter Abschnitt.

Der Nürn-  
berg. Re-  
formati-  
on Ur-  
sprung.

Benen-  
nung.

Nachdem wir also auf die Röm. Regiments-  
Persohnen, und besonders die Geschichte des  
Corporis Iuris Civilis, gleichsam nur mit  
Fingern hingewiesen, so wollen wir nun auch  
von dem Ursprung und Fortgang der Nürn-  
bergischen löbl. Reformat. einige notiz uns  
benzulegen suchen, ohne daß dabey die söge-  
nannte Additional-Decreta vergessen wer-  
den sollen.

Die Benennung: Reformation, mögte  
am sichersten daher abzuleiten seyn, wenn  
man mit Grund voraussetzet, daß die  
Republique Nürnberg, schon Anno  
1400. & principio 1500. eine Mi-  
schung von Gesezen und Gewohnhei-  
ten angenommen und solche von Zeit  
zu Zeit dergestalt untereinander gehäuf-  
fet hatte, daß eine genauere Prüfung  
mit denen geschriebenen Kaiserlichen Rech-  
ten oder dem Iure communi, und eine  
deutliche Auseinandersetzung dererselbigen,  
mithin eine reformatio legum pro-  
vincialium nothwendig worden ist, wo-  
bey auch angemerket werden muß, daß  
zwar die Statuta Macht haben etwas  
auffer und über die Kaiserlich. gemei-  
ne Rechte zu verordnen und zu erhei-  
schen, Gail. Lib. I. Obs. XXXVI.  
initio.

initio. jedoch dürfen selbige wider das  
Ius Naturæ & gentium eine dispositionem  
contrariam keineswegs induciren: juxta ea quæ tradit. dict.  
Gail. Lib. 2. Obs. 18. n. 8. Wie-  
wohlen man nun zwar, allschon anno  
1479. & 1522. Nürnbergische Statuta  
oder eine Reformation im Druck erschei-  
nen lassen, so wurde doch bald für nöthig  
erachtet, auf eine bessere Einrichtung,  
mehrere Deutlichkeit und vollständigere  
Zulänglichkeit derselben bedacht zu seyn,  
worzu besonders ein dortmalig großer  
Rechts Gelehrter Herr D. Christoph Gu. Verbesse-  
gel seel., Hand angelegt sodurch aber, rung.  
mit Zuziehung verschiedener anderer Her-  
ren Ictorum die Verbesserung selbst in  
Concept, zu Stande gebracht hat.

Nachdeme nun Dominus Claudius Con-  
tiuncula, damahliger Römisch Königl.  
Maj. Regiment Rath und Canzler zu  
Enfersheim in Ober. Elsaß, als ein be-  
rühmter Jurist, das Concept revidirt  
und mit seinen consiliis erweitert hatte,  
so ist endlich A. 1564. unsere gegenwär-  
tige, der Stadt Nürnberg verneute Re-  
formation zu Stande gekommen und <sup>Verneute</sup>  
durch den Druck promulgiret und be- <sup>Reform.</sup>  
kannt gemacht worden, welches um so  
nöthiger ware, als andurch allererst, die  
Ent.

Entschuldigung cum Iuris ignorantia gehoben und aus dem Weg geraumet werden konnte.

So ausgemachten Rechts es inzwischen ist, daß der Inhalt des l. 9. ff. de I. & I., nach welchen es allen gesitteten Völkern frey stehet, entweder pure des gemeinen Rechts sich zu bedienen, oder sich besondere provincial-Gesetze vorzuschreiben, die Gültigkeit unserer Reformation unterstüzet, besonders da noch von denen Reichs-Städten bekannt ist, daß sie, wie ein Fürst, Graf oder anderer Reichs-Stand, ex territorialis Iurisdictionis competentia, statuta und leges locales zu verfassen und zu promulgiren befugt sind, zumahlen, wenn sie um grösserer Sicherheit und mehreren Nachdrucks wegen, die Confirmationem Imperatoris hinzuzufügen Sorge getragen; Wurbain in tr. de differentiis Iuris Civilis & Reformationis Noricæ, in præmio pag. 5. So bekannt ist es auch, daß ein Hochsöbl. und Hochweiser Rath, dieses statutarische Gesetz-Buch dem Kaiserl. Cammer Gerichte zu Spener A. 1564. durch Herrn D. Alexander Reiffsteck submitte hat insinuiren und bitten lassen; daß in Urthei-

len

Reichs  
Ständi-  
sche Statu-  
ta.

Kaiserl.  
Confirma-  
tion derer-  
selbigen.

Insinuatio  
Reforma-  
tionis No-  
vicis.

Zweyte Einl. zum Ursprung der 1c. 15

len, derselben gemäß erkannt werden möge.

Sie wird insgemein, ohnerachtet sie in drey  
Haupt Theile, deren nemlich der

Eintheil.  
der Refor-  
mation.

Erste von Gerichten und Gerichtlichen  
Proceß Fol. 1.

Der Zweyte von Conträcten und aller-  
ley Handrierungen, Fol. 78. und der

Dritte von Testamenten, letzten Wil-  
len und Erbschaften ohne Testament,  
Fol. 174.

handelt, eingetheilet ist, gleichwohlen nur  
nach der Zahl derer Tituln, welche durch  
alle 3. partes in una serie fortlauffen,  
dann dem numero des Gesetzes, und 1. Wie solche  
2. auch 3. initial- Worten des paragra-  
phi allegirt. 3. E. allegirt  
wird.

Reform. Nor. Tit. X. leg. III. ini-  
tio, sive §. 1.

Ref. Nor. Tit. XIV. leg. I. §.  
Wurde aber 1c.

Ref.

R. N. T. XXIX. l. VI. §. penult. wo die Worte: Und was ein Kind ic. zu lesen stehen.

Additionales  
des  
Anfang

Endlich kommt noch in Erwägung zu ziehen, diejenige Sammlung von Rath's-Verlässen, welche Decreta additionalia genant zu werden pflegen.

Es hat sich nemlich, besag der Vorrede zur Nürnbergischen Reformation Ein Hochlöbl. und Hochweiser Rath, schon dortmals feyerlich bedungen und vorbehalten: „in diesen ihren Satzungen, Stadtrechten und Gerichten, jederzeit und so oft Mißverstand, Irrthum, Zweifel, oder sonderbare Sachen und Fälle, die nit versehen, fürfallen, und sich zutragen würden, Leuterung, Erklärung, Besserung, und weitere Ordnung ic. aller Billigkeit und möglichen Gleichmäßigkeit nach, zu thun und vorzunehmen; und in solcher Absicht ist dann auch, meines Wissens A. 1534. durch einen Mittwochs den 2ten Junii ergangenen Rath's-Verlaß die Winkel. Eben betreffend, der Grund und Anfang zu denen Additionalibus Reformationis Noricæ geleyet worden, welche aber bis hieher zu einen starken Folianten angeschwollen, ob schon selten vollständig zu haben sind. Nun fragt sich noch hierbey  
billig,

billig, ob diese additiones, five additional- Decreta, gleich als wie die Reformation selbst, vim legis & efficacem obligationem haben? und die Antwort hierauf ist nicht so leichtlich zugeben, als es anfänglich scheinen mögte.

Deren Au-  
thor ist u.  
Verbinds-  
lichkeit.

Dieserige die daran zweifeln, und unter welchen Hrn Dr. Marquart Treher und Hrn. Dr. Wurfbaun, keinen geringen Platz verdienen, führen pro negativa an, a.) daß dieselbige allezeit inter privatos parietes geblieben, b.) niemals publiciret, sondern nur c.) Solis Dnis Scabiniß Assessioribus & actuariis notificiret, mithin keineswegs zu jedermanns Wissenschaft publiciret, vielweniger ab Imperatore confirmiret worden sind, und schliessen daher: daß ein statutum non publicatum, neque ex parte Majestatis Romanæ, confirmatum, eben so wenig, als ein Bedenken oder Rechtliches Gutachten einer Iurist. Facultät verbindlich machen könne; der andere Theil hingegen argumentiret: a.) Weilen ein jeder status Imperii leges provinciales in seinen Gränzen vorzuschreiben besugt sene, vid. den 2ten Abschnitt unserer Einleitung, S. So ausgemachten Rechtens es ist etc. b.) die in denen additionalibus befindliche Rechtliche Bedenken, durch angefügte Decreta Senatus, bekräftiget sind, und endlich die

B

oben,

## 18 Zweyte Einleitung zur Reformat.

oben, § Es hat sich nemlich 2c. eingeschaltete Reservatio correctionis, emendationis & ampliacionis, den effectum confirmationis Imperialis, auch auf die additionales, tanquam accessorium Reformationis, aus dehnet; daß daher denen additional- Decretis, in so ferne sie mit denen Kayserl. beschriebenen Rechten, alten wohlhergebrachten Gewohnheiten und langer Observanz, bestehen mögen, die qualitas legis statutarix, allerdings attribuiret werden müsse, welch letztere Meinung, auch bis hieher den usum forensem noricum zur Seiten behalten hat. Und dieses wenige soll uns, für einen Entwurf zum rechtlichen Unterrichts eines Incipientens aus der historia Institutionum, Reformationis Noricæ & Decretorum additionalium einswelien genug gesaget seyn; daher wir uns dann, in dem Nahmen Gottes zu der Haupt Sache selbst zu schreiten, angelegen seyn lassen.



Insti-

# Institutionum Liber Primus

## Tit. I.

### De Iustitia & Iure.

**I**ustitia est constans & perpetua voluntas, jus suum cuique tribuendi. Definit. generalis.

§. 1. Der Grund ihrer Ausübung, liegt also in unserm Willen und Vorsatz, welcher da seyn kan und soll, daher auch deren Unterlassung unsere Bestrafung rechtfertiget. Fundamentum.

§. 2. Sie wird eingetheilet  
a) in Iustitiam universalem. b) particularem. c) denegatam und protractam. Devotio.

§. 3. a) Unter der Iustitia universali, verstehen wir: überhaupts einen allgemeinen Gehorsam gegen alle Göttliche, Menschliche Natürliche und Bürgerliche Gesetze; Sie hat also drey Haupt Gegenstände, nemlich Gott, den Menschen selbst, und den Nächsten. In das besondere aber, bezeichnet sie alle Göttliche Menschliche und Natürliche Rechts Vorschriften, wie Sie theils mit Worten ausgedruckt, theils von Gott selbst in unsere Herzen geschrieben sind. Paul. ad Titum, cap. 2. v. 12. Definit. speciales de universali.

b) Bey der Iustitia particulari hingegen gedenket man sich, die richtige Ausschließung dessenigen, was Mein und Dein heißt; Particulari.

dergleichen im 1. B. Mos. im 30. Cap. und dessen 33. Vers vorkommt.

**Denegata.** c) *denegatam* nennen wir, wenn uns dasjenige, was wir als unser Eigenthum Gerichtlich begehren, von dem angewiesenen Richter abgesprochen.

**Protracta Iustitia.** d) *protractam* aber, wann die administration unsers gebetteten Rechtes, verzögert und aufgeschoben wird.

**Præcepta Iuris.** §. 4. Die *præcepta Iuris*, oder der kurze Inbegriff aller Gesetzhichen Vorschriften, lassen sich, in folgenden drey Regeln, ausdrücken. *Honeste vive. Neminem læde. Sum cuique tribue.*

**Rationes.** Diese drey *principia*, haben aber auch ein gedoppeltes Absehen; a) das erstere richtet sich auf den Menschen allein, und verlangt nicht sowohl, daß man thue alles was erlaubt, sondern vielmehr was erbar ist.

b) das zewente beziehet sich auf den Menschen so wohl in Gesellschaft mit andern, und sagt ihm, was er unterlassen soll, als auch alleine, wann es, unter stillschweigend vorausgesetzter rechtmäßiger Selbst liebe, den Selbst Mord, verbeut.

c) das dritte befiehlt dahingegen, was man thun müsse.

**Ius quid!** §. 5. Das *Ius* überhaupt ist eine *ars boni & æqui*, oder ein *temperamentum æquitatis naturalis & salutis publicæ.*

§. 6. Es

§. 6. Es theilet sich aber dasselbe, in das **Iuris di-**  
**Ius publicum & privatum.** **visio.**

§. 7. Das **Ius publicum** erstrecket sich **Publicum**  
nach unserer Verfassung auf die Stände des  
Heil. Röm. Reichs und ihre Verhältnisse.

§. 8. Das **privatum** aber, machen die **Privatum**  
**objecta der Iustitiæ particularis** aus, vid.  
supra §. 3. lit. b.

§. 9. Die **Iurisprudenz** ist ein **habitu-**  
**tus**, ein Vermögen unserer Seele, die göttl. **Iurispru-**  
und weltl. Gesetze gründlich zu verstehen und **dentia.**  
solche, auf unsere Handlungen nachdem sie  
recht oder unrecht sind anzuwenden.

§. 10. Sie hat also mit denen **cogita-**  
**tionibus hominum**, so lange solche **verbor-**  
gen bleiben, nichts zu schaffen. **Objectum**

§. 11. Und ist endlich nach der Verschie- **Divisio.**  
denheit des **Iuris** selbst in §. 6. in **Iurispru-**  
**dentiam publicam & privatam**, einzu-  
theilen.

§. 12. Der Nutzen und Endzweck der **Finis &**  
**Iustiz** ist. a) daß die Bürgerliche Gesellschaft **effectus**  
der Menschen unterhalten; b) die Glückse- **Iuris ac**  
ligkeit eines jeglichen befördert, c) die La- **Iustitiæ.**  
ster gestraft d) die Tugend belohnt, und  
e) ein freudiges Gewissen, **tanquam dulcis**  
**nutricula Senectutis**, in aller Menschen  
Herzen, ernähret werden möge.

Noch eine **divisionem Iustitiæ**, nemlich in  
**distributivam und commutativam**, ha-  
ben

ben wir als überflüssig mit Vorbedacht hinweg lassen wollen.

Reform.  
Nor de  
hac re.

§ 13. Die Nürnbergische Reformation schweigt zwar von diesen Titul dem ersten Ansehen nach stille, daß ihre Hochseel. Herren Verfassere aber gleichwohl ihr Augenmerk auch auf diese Sache gerichtet haben, solches erkennen wir aus der Vorrede, wo es zu Ende des ersten paragraphi heist:

„ Das die Gesez aines nedden Volks und Stadt,  
„ Seel und Erhaltung seyen, dann dadurch  
„ ainen nedden, den Armen so wol als dem  
„ Reichen, nit allein gegeben und gelassen  
„ werd, das sein ist, Sonder das auch die,  
„ so darwider zu handeln untersteen, durch  
„ die straf Gesez abgehalten werden.

## Tit. II.

### De Iure Naturali Gentium & Civili.

**Iuris Nat. generalissima de scriptio** **I**us Naturale est, quod Natura omnia animalia docuit, ad sui conservationem & propagationem. oder näher ad hominem:

**Definitio generalis.** **I**us Naturæ est, quod recta ratio ita simpliciter faciendum dicitur, ut a-  
ctum contrarium, vel moraliter turpem vel malum æstimet, sive damnet.

§. 1. das

§. 1. das Ius naturale wird eingetheilt: *Devotio*  
in commune & humanum.

§. 2. das commune hat der Mensch *Commune*  
mit allen Thieren gemein, und man vertheilt  
het darunter, den Trieb aller lebendigen Ge-  
schöpfe zu ihrer Fortpflanzung und Erhal-  
tung.

§. 3. das humanum aber sehet die ge-  
funde Vernunft zum Grunde. *Humane*

§. 4. diese naturalis ratio, hat unter  
allen bekannten Völkern eine Verbindung un-  
dig und nützlich gemacht, welches das Ius gen-  
tium heist. *Gentium*

§. 5. Ein jedes Volk aber, musste sich  
nach seinen eignen Umständen und Bedürf-  
nissen, Regeln vorschreiben, und diese consti-  
tuiren das Ius civile. *Civile*

§. 6. Zum Iure gentium, (welches man  
auch zuweilen Ius naturæ primævum zuspecie-  
nennen pflegt,) rechnen wir die Befugnuß, in  
Ermanglung eines anerkannten Richters, sein  
Recht durch den Krieg geltend zu machen. *Iuris gent.*

§. 7. Das Ius civile kan von dem Iure  
naturæ bald addendo bald detrahendo  
abweichen I. Ius civile ff. de I. & I. *Distinctio  
I. Nat. &  
Civilis.*

§. 8. Es unterscheidet sich auch von dem  
Iure naturali.

a) in Ansehung seines Ursprungs, weilten  
ersteres allererst mit Aufrichtung derer  
Städte und besonderer Bergesellschaftung  
derer Völker in nationes, republi-  
quen

- quen &c. letzteres das Ius naturale aber, selbst mit dem menschlichen Geschlecht entstanden ist p. §. 11. Instit. Lib. II. T. I.
- Ratione durationis b) in Absicht auf seine Dauer; denn das Ius naturæ bleibt **unveränderlich**, das civile aber kan abgeändert werden.
- I Nat. Fundamentum. §. 9 Das Ius Naturæ liegt in dem axiome: quod tibi non vis fieri, alteri ne facias, und läßt sich noch weiter eintheilen in externum sive cogens, und internum s. non cogens.
- Externum a) das erstere setzt die zwei Regeln neminem lædere & suum cuique tribuere.
- Internum b) das 2te aber die einzige, honeste vivere zum Grund.
- Contraria I. Nat. §. 10. Aus der Uebertretung der beeden erstern Pflichten lit. a., entstehen die contraria Iuris naturæ, z. E. die Kriege, Gefangenschaften, und Knechtschaften.
- Gent. effectus §. 11. Das Ius gentium aber hat den Grund zu allen Contracten, als da sind z. E. emptio, venditio, locatio, conductio und unzählich vielen andern mehr, geleg.
- Iur. Civ. effectus. §. 12. Dahingegen die übrige, als stipulatio, litterarum, obligatio, propter nuptias donatio &c. Kinder des bloßen Iuris civilis sind. Novell. 119. Cap. 1.
- Divisiones proximiores §. 13. Auf diese allgemeine Eintheilung des Iuris folgen nun einige besondere, welche zugleich den statum romanum etwas näher bestimmen.

§. 14.

§. 14. Das Ius Romanum wird abge- In scrip-  
sondert in scriptum und non scriptum. tum &

§. 15. Scriptum nennt man diejenige non scrip-  
Gesetze, welche auf ausdrücklichen Befehl des tum.  
rechtmäßigen Gesetzgebers, mündlich oder Scriptum  
schriftlich bekannt gemacht worden sind. quid!

§. 16. Die Species des Iuris scripti, Species  
sind insgem. in folgende: 1) Lex, 2) Ple-  
biscitum, 3) Senatus consultum, 4) Prin-  
cipum placita. 5) Magistratum sive  
Prætorum edicta. 6) responsa pruden-  
tum.

§. 17. Lex hiesie diejenige gesetzl. Verord- Lex ro-  
nung, welche das Römische Volk, mit Zu- mana.  
ziehung des Raths oder Bürgermeisters, best-  
setzte.

§. 18. Heut zu Tag, wird zur Gültigkeit Germa-  
eines Legis, im weitläufigsten Verstand nia.  
Kaiserl. May und der Stände des Heil. Röm.  
Reichs Einwilligung erfordert, wie z. E. bey  
denen Reichs. Abschieden, zu ersehen.

§. 19. In denen Churfürsten und Für- In palati-  
stenthümern, macht der bloße Befehl des Chur- natibus.  
fürsten oder Fürsten, den legem aus.

§. 20. In denen Reichs. Städten, wird Munici-  
denen Vorschriften des Magistrats unter al- piis.  
lerhöchst Kaiserl. Confirmation, die legis  
authoritas zugeeignet, und werden solche  
Statuta genennet.

Siehe unsere 2te Einleitung im 2ten Abschn. §. So ausgemachten Rechts es ist 2c.

- Lex ho-** §. 21. es bedeutet solchemnach das Wort  
**dierna.** lex, eine normam actionum liberarum  
nostrarum; sive Iussionem Superioris,  
singulos cives in Republica obligans.
- Plebiscit-** §. 22. Plebiscitum ist eine Verordnung,  
**tum.** welche das gemeine Volk, mit Vorwissen und  
Beitritt des tribuni plebis, zur Regel machte.
- Sen Con-** §. 23. Senatus Consultum, ist ein Ge-  
**sultum.** seß, das der Magistrat vorschreibt.
- Princi-** §. 24. Principum placita, sind Ausprü-  
**pum pla-** che des Souverains, zu welchen erfordert  
**cita.** wird, daß sie die Gesetzgebende Absicht an der  
Hand und das göttliche Recht zum Grund  
haben.
- Prætorum** §. 25. Prætorum Edicta, wurden die-  
**Edicta.** jenige Befehle genennet, welche die Prætores,  
zur Zeit ihres Jurisdictionis - Exercitii, be-  
kannnt machen liessen.
- Responsa** §. 26. Responsa Prudentum sind die  
**pruden-** Rechts-Gutachten dererjenigen gelehrten Ju-  
**tum.** risten, denen von dem Kaiser erlaubt ware,  
de Iure zu respondiren.
- §. 27. Diese letztere theilen sich
- Vulgaria** a) in vulgaria, welche per modum infor-  
mationis begehret, und
- Solennia.** b) in Solennia, welche entweder ex com-  
promissione partium, five ex parte lu-  
dicis competentis, verlanget werden.
- Ad a)

Ad a) Erstere involviren probabilem liti-Effectus. gandi causam, und liberiren à condemnatione in expensas.

Ad b) letztere aber, so ferne sie eine compromissionem zum Grund haben, eröffnen actionem ex stipulatu, adversus cum qui dolo malo contravenit.

l. ita demum 31. ff. de receptis qui arbitrium &c.

§. 28. Ius non scriptum, sive consuetudinarium, sind solche Sitten und Gebräuche, welche ihre Rechtfertigung aus dem vorfeshlichen langen Stillschweigen der Landes-Ober-Herrschaft ableiten.

§. 29. Die Kennzeichen einer recht-mäßigen Gewohnheit sind.

- |   |               |
|---|---------------|
|   | Consuetudo.   |
| a) die öftere Wiederholung einer und eben der selbigen Handlung.        | 4. requisiti. |
| b) deren Dauer durch einen ansehnlichen Zeit Raum.                      | 1.)<br>2.)    |
| c) die freye und niemals untersagte Ausübung dererselbigen, und endlich | 3.)           |
| d) der Manqel entgegen stehender Geseze.                                | 4.)           |

§. 30. den zweyten Plaz nach der Gewohnheit, nimmt die Observanz ein.

§. 31. diese erfordert zu ihrer Vertheidigung, wenigere Wiederholung, wenigere actus, und eine kürzere Zeit; das daher zuweilen ein einiger Fall, mit Nutzen für sie allegiret werden kan.

Dieser

Ius Noricum.

Dieser Eintheilung des Iuris Romani, setzen wir noch verschiedene Gattungen des Iuris Norici Statutarii bey.

Dahin rechnen wir

Constitutiones opificum etc.

§. 32. Die Ordinationes opificum, Handwerks Ordnungen, über welche das löbl. Aug. Gericht, sive Rugs Amt, die Aufsicht hält, damit einestheils die abgesonderte Professionen nicht untermengt, die Stümperereyen aber anderntheils vermieden werden mögen; Ferner die Markts. Feuer. Leichen. Hochzeiten. Kleider. und viele andere dergleichen Verordnungen mehr, welche alle vim legis statutariæ mit sich führen.

Obiecta Iur. Civ.

§. 33. Die Summa des ganzen Iuris civilis und statutarii beschäftigt sich entweder a) mit Persohnen, b) mit Sachen, oder c) mit Handlungen; deswegen der folgende Titul zuerst bey denen Persohnen den Anfang macht.

### Tit. III.

#### De Iure Personarum.

**I**us Personarum, statum hominis significat.

Definitio. §. 1. Status hominis est conditio civilis, liberum Iuris communis usum inducens.

§. 2. Iu-

§. 2. Iuris communis usus, consistit in exercitio connubiorum, contractuum, & testamentorum. Iuris communis usus.

§. 3. Die Menschen sind entweder schon geboren, und also nati, oder sie sind noch in utero, und also nascituri. Nati f. nascitur.

§. 4. Beide werden beurtheilt secundum statum libertatis & servitutis. Liberi f. servi.

§. 5. Libertas est naturalis facultas ejus, quod cuique facere libet, nisi si quid vi aut Iure prohibetur.

§. 6. Servitus est constitutio Iuris gentium, qua quis dominio alieno, contra naturam subiicitur. Servitus.

§. 7. Liberi & servi, sunt vel masculi, vel foeminae, vel hermaphroditi. Masculi f. foeminae.

§. 8. Wann von einem öffentlichen Amt die Rede ist, so werden die Mannsbilder denen Weibs-Personen vorgezogen. Prærogativa masculorum.

§. 9. Kommt es aber darauf an, einen Schaden oder Nachtheil auszuweichen, so sind die Frauenzimmer besser daran als wir. Feminarum.

§. 10. der hermaphrodit steht von der Seite zu betrachten, in quo Sexu derselbe præponderirt. Hermaphrodita quid?

§. 11. Liberi sunt, welche von der Geburt an frey sind. Liberi.

§. 12. Servi, welche wider die Natur, sich dem dominio eines andern, unterworfen sehen müssen. Servi.

§. 13. Die

**Servorum origo.** §. 13. Dieses geschah, a) wenn eine Serva ein Kind zur Welt brachte, b) wann ein freyer Mensch im Krieg gefangen wurde, den der Ueberwinder nicht tödten wollte, und bey ihm leben ließ, folglich conservirte, *s. servirte*, und c) wann ein freyer 25jähriger Mensch, um eines Gewinnstes willen, wissentlich sich verkauffen liese.

**Servi Christiani** §. 14. In der Christenheit, folglich dem ganzen Heil. Röm. Reich, sind die Knechte, in *sensu romano*, abgeschafft worden.

**Turcae capti.** §. 15. Doch werden die gefangene Türken *Iure retorsionis*, bey uns nicht viel besser behandelt, welche wir für Leibeigen achten, *castrigiren*, und durch sie *acquiriren*.

**Homines proprii.** §. 16. Die *homines proprii* treten also bey uns, an jener ihre Stelle, doch mit dem Unterschied, daß sie das *Ius connubiorum*, (rechtmäßiger Ehen) wie auch *facultatem contrahendi & testandi*, wiewohl nur *extra glebum*, ausüben dürfen.

**Rustici.** §. 17. Ein ansehnliches mehr können sich unsere Land-Untertanen oder Bauern, vor jenen herausnehmen, als welche regulariter nur eine gewisse Anzahl Frohn Dienste, *operas determinatas*, zu leisten gehalten sind.

**Servi & ancillæ nostris moribus.** §. 18. Wohingegen die heutigen Knechte und Mägde, ihre Dienste, nach eigenen Gefallen, um ein *locarium*, vermietchen.

**Nobilitas** §. 19. Die Nobilitas, steht in *statu libertatis* oben an.

§. 20.

§. 20. Monstra, welche keine Menschliche Mon-  
Gestalt haben, homines non sunt, und strum.  
werden von der Societate humana, aus-  
geschlossen.

Tit. IV.

De Ingenuis.

**I**ngenuis dicitur, qui statim ut natus Ingenuis.  
est, liber est.

§. 1. Wenn ein Kind, des andern Tags  
nach der Copulation gebohren wird, so ist Quo tem-  
pore.  
der partus legitimus.

§. 2. Das, von einer libera matre ge-  
bohrne Kind, wird für ingenuin geachtet, Quibus  
circum-  
obschon der Vatter ein Servus oder auch in-  
stantiis.  
certus ist.

§. 3. Wenn eine Mutter annoch in liber-  
tate schwanger, nachgehends aber eine an- Favor  
partus.  
cilla worden, so wird gleichwohl der partus,  
pro libero angesehen, cum calamitas ma-  
tris partui non nocere, placuit.

§. 4. Wann es mit der Mütterlichen Computa-  
tio gravi-  
Schwangerschafts. Zeit nicht gar zu richtig  
ist, so werden die Wochen und Tage mit der  
kurzen Elen gemessen, quia pro partu, sem-  
per benignior interpretatio capienda.  
p. l. 7. ff. de stat. hom.

§. 5. Auf die Mutter wird gesehen, wann Quid ra-  
tione pa-  
tris & ma-  
tris no-  
tandum.  
de statu partus, auf den Vatter aber, wann  
de dignitate ipsius, die Frage ist.

Lib. I.

Lib. I. Tit. V.  
De Libertinis.

Libertini. **L**ibertini sunt, qui ex iusta Servitute manumissi, sive de manu missi sunt.

Modi manumissionis.

§. 1. Diese manumissio geschah bey den Römern auf mannigfaltige Weise,

a) tempore pachali, von den Bischof, vor der Versammlung.

b) mittelst eines Staabs, mit welchen ein Licitor dem manumittendi auf den Kopf, und, indem er solchen im Craiß herumdrehete die Worte sagte: hunc hominem liberum esse volo; sive aiote liberum more Quiritium.

Nota: mutatis mutandis kommt unser heutiges ehrlich machen auf gleichen Schlag hinaus.

c) inter amicos, wann der Knecht sich mit zu Tische setzen durfte.

d) per epistolam, durch einen von fünf Zeugen unterschriebenen Frey. Brief, und endlich

e) per testamentum oder einen andern letzten Willen.

§. 2. Derer libertinorum nachheriger Zustand ware dreyerley.

a) Einige erhielten sogleich das Burger Recht und wurden Cives Romani.

b) an-

- b) andere wurden nur latini ; Leute, welche zwar das Jus testandi, aber nicht die Iura connubii & patriæ potestatis überkommen, und die letzten
- c) Dedititii, waren am schlimmsten daran, weil sie niemals Bürger werden konnten, und man von ihnen sagen mußte: vivebant ut liberi, moriebantur ut servi.

§. 3. Kaiser Iustianus aber hat es am besten gemacht, und denen manumissis, das Jus Civitatis & aureorum annulorum, vorbehältlich jedoch des Iuris patronatus, zugestanden, in Nov. 78 Cap. 1.

§. 4. Es war aber diese manumissio ein Actus voluntariæ Jurisdictionis, und wird denen actibus contentiosæ Jurisdictionis entgegen gesetzt, welche competentiam Iudicis erheischen.

Die Tituli VI. Qui & ex quibus causis manumittere non possunt, & VII. de lege Fusia Caninia tollenda, haben so wenig Nutzen, daß sie in einem Handbuch zum Unterricht eines Incipientens, überflüssig seyn würden, deswegen, wir auch nur die rubriquen nahmhafft machen wollen.



ε

Tit. VIII.

## Tit. VIII.

De his, qui sui vel alieni Iuris sunt.

Iuris per-  
sonarum  
divisio.

Nachdem wir nun den statum hominum, und das Ius Personarum, in möglichster Kürze betrachtet haben, so führet uns der Imperator immer näher zum gemein nützlichern Endzweck derer Bürgerlichen Gesetze hin, und machet den Anfang mit der Divisio-  
re Iuris personarum. Die Personen aber sind entweder

§. 1. Sui Iuris, vel alieno iuri sub-  
jectæ.

Sui Iuris. §. 2. Sui Iuris esse dicitur is, cui in familia acquiritur; sive qui nec in do-  
minica nec patria potestate est.

Absolute. §. 3. Sunt vel absolute tales, welche  
durchaus Herren ihres Vermögens sind, als  
die Majorenes; oder

Restricti-  
ve. §. 4. restrictive, d. i. welche zwar sich  
selbst acquiriren, aber die bona acquisita  
noch nicht administriren dürfen. z. E. ein  
Pupill, ein Minderjähriger. nota: Dieser  
Eintheilung zur Folge, kan auch ein Kind  
von zweyen Jahren, persona sui Iuris heißen.

Alieni Iu-  
ris. §. 5. alieni Iuris qui sunt, noscitur  
ex regula: contrariorum cognito uno,  
cognoscitur et alterum.

Servi. §. 6. in potestate Dominorum ergo,  
sunt Servi.

§. 7. dar.

§. 7. daraus folget a) daß ihre Herren Effectus, das Ius vitæ & necis über sie, exerciren durften; und b) daß alles was sie acquirirten, ihren Dominis zugehörte.

§. 8. In Ansehung des Iuris vitæ & Ius vitæ necis aber, wird der processus legitimus, & necis, five causæ cognitio voraus gesetzt.

§. 9. Eine modica castigatio aber, war denen Herren ohne Anfrage frengestellt. Castigatio.

§. 10. Wenn es aber spuckte, als ob es gar an den Kragen gehen wollte, so pflegten die Knechte ein Asylum bey dem Tempel oder Servorum Statuen derer Kaisere zu suchen. Asylum Servorum

§. 11. Indessen war es gleichwohl nicht erlaubt, sie allzuarg zu mißhandeln, propter regulam: expedit Reipublicæ, ne sua rei, quis male utatur. Castigatio moderata.

§. 12. facultas occidendi, hodie quoque in proprios homines, vi Iurisdictionis competit, doch nur nach zuvor præmittirten process. Facultas occidendi.

§. 13. Zwischen unseren Herren und Diensthöthen waltet keine andere Verbindlichkeit vor, als der contractus locatarum operarum. Servi & ancillæ nostris moribus.

## Tit. IX.

### De Patria Potestate.

Patria potestas, est facultas imperandi ad communem familiæ utilitatem. Patria potestas

§. 2

§. 1. Sie quid?

Funda- §. 1. Sie entstehet aus dreyen recht-  
menta. mäßigen Ursachen, nemlich 1) ex justis  
nuptiis, 2) legitimatione et 3) adoptione.

Exem- §. 2. Mein Kind also, das ich in einer  
plum. rechtmäßigen Ehe erzeugt habe, ist vorzüg-  
1. lich in meiner Gewalt.

2. §. 3. Unehelich erzeugte Kinder, werden  
durch die nachfolgende Copulation, unter  
die patriam potestatem gebracht.

3. §. 4. Zuweisen auch nur per fictionem,  
§. C. in adoptionibus.

Romanæ §. 5. die Römische patria potestas in-  
effectus. volvirte ehelich das Ius vitæ & necis.

Hodiernæ §. 6. Heut zu Tage sind ihre Folgen a)  
die Kinder zu züchtigen, b) sie einsperren zu  
lassen und c) zu enterben.

Reveren- §. 7. Von der patria potestate unter-  
tia erga scheidet sich die reverentia, und diese ist  
patrem. nicht nur schon in dem Iure Naturæ, son-  
dern auch in der Bibel Exodus am 21. Cap.  
gegründet.

Et ma- §. 8. Sie kommt bey uns, auch denen  
trem. Müttern, und allen consanguineis in auf-  
steigender Linie zu.

## Tit. X.

## De Nuptiis.

Nuptia-  
rum defi-  
nitio. Nuptiæ sunt, legitima maris & femi-  
næ coniunctio procreandi liberos, & in-  
dividuæ consuetudinis causa inita.

§. 1. Nu-

§. 1. Nuptiis præcedere solent sponsalia. Præliminaria.

§. 2. Sponsalia sunt pacta de ineundo matrimonio. Sponsalia quid?

§. 3. Die Sponsalia werden eingetheilt in sponsalia de præsentis & de futuro, publica & clandestina. Divisio.

§. 4. Sponsalia de præsentis nennen wir, wo die Einwilligung vorhanden ist, ohne langem Anstand die Ehe zu vollziehen. De præsentis.

§. 5. de futuro aber, wo leediglich nur der consensus sponsalitiis zum Grund ge-  
leget wird. De futuro

§. 6. publica heißen, welche mit Zuziehung der Eltern oder Vormundere in Beyseyn zweyer Zeugen. Publica.

§. 7. clandestina, welche zwischen dem Jüngling und Frauenzimmer, oder der Jungfer und dem Mannsbild, ohne Vorwissen der Eltern und Vormundere, heimlich geschlossen worden sind. Clandestina.

§. 8. Erstere §. 6. werden daher für gültig, letztere §. 7. für unkräftig geachtet. Effectus.

§. 9. Die ältern sponsalia, werden denen jüngern in Ansehung der Gültigkeit vorgezogen. Prælatio.

§. 10. die sponsalia de præsentis, setzen die pubertatem sponsi, & viri potentiam virginis zum voraus. Sponsaliorum supposita.

§. 11. Der junge Herr wird schon mit 14 Jahren pro pubere, die Jungfer aber Pubertas.

aber gar mit Zwölffen für zulässig geachtet

Ratio habenda.

§ 12. Heut zu Tag pflegt man nicht so wohl die annos & potentiam, sondern vielmehr die Fraage, ob man sich auch zu ernähren wisse? in Erwägung zu ziehen.

Intuitu religionis

§ 13. Wohl aber wird vermög des Westphälischen Friedens Schlußes darauf gesehen, daß die Brautsleute, entweder Römisch-Catholischer, lutherisch, oder reformirter Religion seyen, ob sie sich schon nicht beedersseits zu einer derselbigen bekennen.

Exempla.

§ 14. Es würde also mit einer ungetauften Jungfer, Jüdin oder Türkin, wann sie auch noch so reich und schön wäre, nicht fortzukommen seyn.

Nuptiarum fines.

§ 15. Die fines Nuptiarum sind manniqfaltig.

1.

a) gehöret dahin die Fortpflanzung des Menschlichen Geschlechtes. Genes. am 1. C 28 B.

2.

b) die Verherrlichung Gottes, Ezechiel am 16. Cap. 20. und 21. B.

3.

c) die Bevölkerung der Republique.

4.

d) die Vermeidung der Hurerey. 1. Corinth. 7 C B. 2.

5.

e) und das mutuuum adjutorium. 1. B. Mos 2 C 18. B.

Præcepta divina.

§ 16. Die Ehen sind aber nur in so ferne erlaubt, so weit solte das Göttliche Verbot, im 3. B. Mose am 18 Cap. zuläßt.

§ 17.

§ 17. Daher entstehen die gradus con- Gradus.  
sanguinitatis und affinitatis.

§ 18. Gradus heist hier die Entfernung Quid?  
einer Person von der andern, in Absicht  
auf die generation.

§ 19. So viel also generationes vorge. Quotu-  
gangen, soviel zählen wir auch gradus. plex?

§ 20. Die consanguinitas ist das Band Consan-  
verschiedener Personen, die einen Stamm guinitas  
Vatter haben.

§ 21. Affinitas oder adfinitas, bezeich. Affinitas  
net den nexum einer Person, welche in eine  
andere Familie hierüber heurathet.

§ 22. Linea, heist soviel, als die Ord. Linea  
nung derer von einander entsprungenen Per. quid.  
sonen.

§ 23. Sie theilet sich, in ascendentem, Quotu-  
descendentem & collateralem. plex.

§ 24. in linea ascendenti zähle ich von Ascender  
mir an, bis über meinen Ur. Ur. Groß. Vat.  
ter hinauf.

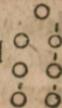
§ 25. in linea descendenti, sehe ich Descen-  
auf Kinder und Kinds. Kinds. Kinder hinab. dens.

§ 26. Die collateralis beschäftigt sich Collate-  
mit denen Geschwistrigten und deren Kindern. ralis.

§ 27. Sie ist aber theils æqualis theils Duplex.  
inæqualis.

§ 28. æqualis wird sie genannt, wann Equalis.  
die Personen in gleichen Graden ab uno stipi-  
te herfstammen.

Inæqualis. § 29. inæqualis wann die Grade der Abstammung ungleich sind.

Exempla § 30. Zum Exempel  linea æqualis,

 inæqualis.

Distinctio § 31. in affinitate muß der gradus und das genus wohl unterschieden werden.

Ratio. § 31. Der Gradus entsteht ex generatione, das genus aber ex nuptiis.

Exemplum. § 32. So oft also eine Weibs Person meines Bluts Freund heurathet, wird ein genus affinitatis entstehen.

1.

§ 33. Z. E. meines Bruders Frau, ist meine Schwägerin in primo genere, und meines Sohns Schwägerin, in primo genere, secundi gradus. Z. E.

2.

Schema-  
ta.

Ego. frater. uxor.

  
primum genus 0      primum genus  
2di gradus.

Ampliatio. § 34. So kan auch das zweyte und 3te genus durch die öftere Verheurathung der Schwägerin, wie der zweyte und 3te gradus, in Beziehung auf meines Sohnes Söhne, möglich werden.

§. 35. An.

§. 35. Anderst verhält sich in der Anwen. Juris Civ. & Canon. distinctio  
 dung das Ius canonicum, anderst das Ius Civile.

§. 36. Das Ius Canonicum ist ein systema papale, reipublicæ ecclesiasticæ compositum, oder ein systema ecclesiasticum ad Iura ecclesiastica & secularia spectans.

D Boehmer in Institut. I. C. præfat. §. 5. oder, nach D. Eckarts Erklärung: Die Rechts Gelehrsamkeit in Geistlichen und Kirchen-Sachen.

§. 37. Nach dem Iure Canonico, und besonders dem Concilio Tridentino, gehet die prohibitio matrimonii, in illegitima affinitate bis auf den ersten und zweenen Grad inclusive; in foris protestantium aber, ist die ratio legitimæ & illegitimæ affinitatis, in linea collateralis, einerley.

§. 38. in linea recta, primi affinitatis generis ist die Ehe verboten. I. E. ich darf meines verstorbenen Weibs Stief Mutter nicht heurathen.

vid. cit. Boehmer Lib. IV. Tit. 13. & 14.

§. 6.

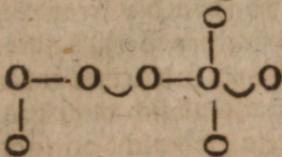
§. 39. in linea collateralis æquali sagt das Ius canonicum: Quoto gradu una persona dista à communi stipite, eo gradu distant inter se. Linea collaterali æq. Axioma.

§ 5

§. 40. in

- Inæquali axioma.** §. 40. in linea inæquali gilt die Regel: quoto gradu remotior distat à communi stirpitate, eo gradu distant inter se.
- Terminus usque, in Consanguinitate** §. 41. in consanguinitate verwehret das Jus Civile die Heurathen mit den Iure canonico (vid. §. 16.) bis an gleiche Gränzen, ob regulam: ubi sanguinis est communio, ibi perpetua est matrimonii prohibitio.
- Dispensatio.** §. 42. in affinitate aber wird ex Iure canonico eine dispensatio zugelassen.
- Dispensator.** §. 43. Bey denen Römisch Catholischen dispensiret die Kirche oder der Pabst, bey denen Protestanten aber Principes sive Consistorium vel Magistratus.
- In linea ascend. & descend. non.** §. 44. Ueberhaubts sind die Ehen in linea ascendenti & descendenti in infinitum verboten und un-dispensabel.
- In linea collateralæ æquali usque? In inæquali Termin.** §. 45. in linea collateralæ æquali aber bis zum zweyten Grad inclusive.
- §. 46. in linea collateralæ inæquali bis zum dritten Grad.
- §. 47. in tertio gradu lineæ æqualis hingegen, sind sie ohne Anstand erlaubt.
- §. 48. Uebrigens gelten beede Regeln a) quousque matrimonium prohibitum est inter consanguineos, eousque prohibetur inter affines primi generis. b) quoties inter duas lineolas rectas & obliquas inter-

intercedit incurvata, toties nec ad-  
est affinitas nec consanguinitas. e. g.



§. 49. In welchen Grad jemand meinem Adfinitas  
Ehegatten in consanguinitate zu gerhan ist,  
in demselbigen ist er mir in adfinitate ver-  
wandt.

§. 50. Zuweilen macht auch in erlaubten Respe-  
Graden der respectus parentelæ die Ehe-  
unzulässig §. E. cum nepti, pro nepti, nicht  
minder. Etus, pa-  
rentelæ.

§. 51. Die cognatio spiritualis stehet Cognatio spiri-  
ebenfalls der Ehe in Weeg; ich darf meine  
Tauf Parhin nicht heurathen. tualis.

§. 52. Und eben so wenig die gewesene Sponsa  
Braut meines verstorbenen Bluts Freundes, consan-  
wegen des Verdachts der vorgegangenen Löf-  
felen; es sehe dann, daß die Braut prævia  
causa cognitione ad iuramentum purga-  
torium, wäre zugelassen worden, und eben  
so verhält es sich mit dem Bräutigam, der  
seiner verstorbenen Braut nächste Blutes  
Freundin, §. E. Mutter, Schwester oder  
Tochter heurathen will. guinei.

§. 53. Endlich wird noch der Antritt derer Annus lu-  
Ehen per annum luctus, & graviditatem Etus.  
viduæ gehindert.

§. 54.

Roma-  
nus.

§. 54. Das spatium luctus oder die Trauerzeit war bey denen Römern Ein Jahr, und machte nur allein die Frau verbindlich, dergestalt daß sie, bey Verlust aller Männlichen Erbschaft und sub poena infamiae (mit welcher letzten Umstand sich auch das Ius Canonicum vereiniget) nicht ad secunda vota schreiten durfte, und verlangte hingegen von denen Männern gar nicht, daß sie um ihre verstorbene Weiber trauern sollen, l. 9. ff. de his qui not. inf. Die Nürnbergische löbl. Reformation Tit. XXVIII. leg. 10. aber restringirt diese Trauerzeit, bey beederley Geschlecht, auf drey Monate a die obitus conjugis, und zwar in Ansehung der Weiber ob praesumptionem graviditatis, bey den Männern aber zur Ehre des von Gott eingesetzten Ehestandes, unter angedrohten Verlust der angefallenen Erbschaft und Verhängung einer willkührlichen Straffe.

Noricus

Procla-  
mationes

§. 55. ad materiam nuptiarum referren wir noch die proclamationes, oder das sogenannte Verkünden, welches nach dem Nürnberg. Provisional- Decret von 11 Jan. 1766. nothwendig vorher gehen muß, ehe in denen Pfarrhöfen, die Copulations-Begehren angenommen werden.

Nuptiæ  
clandestinae.

§. 56. Nicht minder die Winkel. Ehen, wo von die additional- Decreta von 3 Junii 1534. von 8 Oct. 1572. und 1564. nachgelesen werden können.

§. 57.

§. 57. Endlich kommt der Imperator von den Gedanken der patriæ potestatis geleitet, <sup>Legit-</sup>  
(vid. Tit. IX. §. 1. unsers Handbuchs) noch <sup>matio</sup>  
in hoc Titulo auf die legitimation.

§. 58. Es ist aber die legitimatio ein <sup>Definitio</sup>  
actus, quo liberi illegitimi fiunt legiti-  
mi.

§. 59. Alle Kinder ex anticipato coitu, <sup>Exem-</sup>  
ex stupro, & ex concubina nati, werden <sup>plum.</sup>  
illegitimi genannt.

§. 60. In Ansehung der Feudorum auch <sup>Effectu-</sup>  
sogar die vornehmsten und andere Reichs Adel. <sup>tus quo-</sup>  
Kinder, wann solche nicht ex iusto matri- <sup>ad feuda.</sup>  
monio geboren worden sind.

§. 61. An theils Orten werden die so ge- <sup>Nostra</sup>  
nannte Frühlings Kinder von denen illegi- <sup>divisio.</sup>  
timis, merklich in der Folge unterschieden.

§. 62. Denn ersiere sind um etwas besser <sup>Effectus</sup>  
daran als letztere, weisen sie sich allschon ex  
subsecuto matrimonio legitimiret sehen,  
quo omnis macula tollitur cap. tanta  
6. X. qui fil. sunt leg.

§. 63. letztere aber mögen allererst ihre le- <sup>Legiti-</sup>  
gitimation ex Principis rescripto, sive a <sup>matio</sup>  
Comite palatino, aus einen palatinats- <sup>gratialis.</sup>  
Brief, herholen.

§. 64. Alsdann aber müssen sie zu Hand. <sup>Effectus.</sup>  
werkern und ad alios honores, nach dem  
jüngsten Reichs Gutachten, zugelassen wer-  
den.

§ 65.

**Ratio.** §. 65. Die ratio ist, weil der Imperator sive Princeps, den fontem omnis honoris ausmacht.

**Norica æquiparatio.** §. 66. Die Nürnbergisch. Öbl. Reformation, macht die, ex anticipato coitu und ledigen Standes erzeugte Kinder, wenn sie durch die Verheurathung beeder Eltern legitimiret worden, denen folgenden in matrimonio procreatis. Tit. XXXIV. leg. 5. in Absicht auf die Erbschaft, völlig gleich.

**Incestuosorum. que conditio.** §. 67. Incestuosi oder mit erlagter Reformation zu riden, Kinder aus verdammter Geburt, werden von aller Erbschaft ausgeschlossen, ob ihnen wohl contra ius commune in lesterer die alimenta und Leibes Nahrung zugeben, befohlen ist  
vid. plura Wurfb. Differentiæ. pag. 88. thes. 46.

Tit. XI.

De Adoptionibus.

**Adoptio quid?**

**A**doptio est actus legitimus, quo in locum filii aut nepotis assumitur, qui natura talis non est.

**Divisio**

§. 1. Sie ist aber entweder plena oder minus plena.

**Plena.**

§. 2. plena wird genannt, welche eine Person in aufsteigender Linie unternimmt.

§. 3.

§. 3. minus plena oder simplex, wann Minus  
jemand ein fremdes Kind, aus der Väterli. plena.  
chen Gewalt, sich magistratus approba-  
tione zueignet.

§. 4. Erstere zoge bey denen Römern, dem Effectus  
adoptanti, das Ius vitæ & necis, mithin prioris  
patriam potestatem plenam zu.

§. 5. Letztere, bringet nur das Ius suc- Posterio-  
cedendi ab intestato zuwege. ris.

§. 6. Der adoptatus unterscheidet sich von Adoptati  
dem alumno welcher willkührl. aus Erbar- & alumni  
men angenommen wird, und kein Erbschafts- distinctio  
Recht empfängt.

§. 7. Adrogatio est hominis, qui sui Adroga-  
Iuris est, in filium assumptio, Principis quid?  
authoritate facta.

§. 8. Die Worte: sui Iuris, unterschei- Distin-  
den also die adoption von der adrogation. onis nota.

§. 9. Die adoptio erfordert aber a) cau- Adoptio-  
sæ cognitionem b) cautionem super re- nis requi-  
stitutione bonorum, wann der adoptatus sita.

§. 10. Adoptio imitatur naturam, Funda-  
folglich muß der Adoptator 36. Jahr alt mentum.  
seyn, wann er einen Jüngling von 18. Jah-  
ren adoptiren will.

§. 11. Wer natürlicher Weiß nicht Vater Ratio  
seyn kan, der darf auch nicht adoptiren.

§. 12. Eine Frau darf eben so wenig ad- Femina-  
optiren, sie habe denn ihre Söhne in dem rum ad-  
Krieg verlohren. optiones.

§. 13.

**Adoptio- nis effectus.** §. 13. Was für Rechte dem filio legitimo zu kommen, eben dieselbe gebühren auch dem adoptato oder adrogato.

**Unio pro- lium.** §. 14. Bey uns Teutschen ist statt der adoption und adrogation die Einkindschaft oder unio prolium eingeführet worden.

**Definitio.** §. 15. Sie ist eine conventio parentum deliberis diversorum matrimoniorum, respectu successionis, exæquandis.

**Ipfius supposita** §. 16. Diese setzt a) das pactum der Eltern, b) die Einwilligung der nächsten Anverwandten, wie auch der Curatorum und Vormundere, und endlich c) causæ cognitionem sive Iudicis confirmationem zum Grund

§. 17. Ihr Effectus aber sind.

- Effectus**
1. a) die successio ab intestato conventionalis derer aus verschiedenen Ehen erzeugten Kinder in bona parentum.
  2. b) Die untreue Eltern dürfen kein Testament mehr machen

3. §. 18. Die Kinder aber erben einander nicht selbst und eben so wenig die Eltern die untreue Kinder: die Ursach ist, quia ex unione non oritur agnatio.



Tit. XII.

Quibus modis Ius Patriæ Potestatis solvitur.

§. 1. Patria potestas solvitur aut morte naturali, civili, emancipatione vel dignitate. Patriæ potestatis solutio

§. 2. Weil die patria potestas ein Ius personale ist, so kan sie zwar nicht erblich seyn, gleichwol aber gehen die Enkel in die potestatem avi über. Limitatio

§. 3. Der mors civilis ist eine amissio Iuris civitatis. Mors civilis.

§. 4. Er entspringt a) ex fustigatione, wenn einer durch den Richter ausgepeitscht worden ist, b) aus der Landesverweisung, c) und aus dem Reichs Pann. Ipsi ratio.

§. 5. Emancipatio est actus legitimus, quo filius familias, ex patria potestate dimittitur. Emancipatio quid

§. 6. Sie ist entweder expressa oder præsumta sive tacita. Quotuplex

§. 7. Tacitam emancipationem geben wir zu, a) wann der Sohn sein eignes Hauswesen anstellet, b) wenn der Vater mit seinen Kindern abtheilet, c) Wenn Eltern die Väterl. Gewalt mißbrauchen, und wenn d) z. E. der junge Herr Jud, ein Christ, oder der Christl. Vater ein Türk wird. Tacitæ emancipationes.

§. 8. Die expressa emancipatio muß vor Gericht geschehen. Expressa.

D

§. 9.

Non de-  
bita.

§ 9. Die Eltern können ad emancipationem liberorum nicht gezwungen werden, nisi eos ad peccandum inducant. L. 12. C. de Episcop. audientia.

Præsum-  
pta.

§ 10. ob dignitatem filii horet die P. P. gleichfalls auf, §. E. wann der Sohn ein Ministre, Cammer. Herr, Landes. Hauptmann oder Doctor wird, so darf ihm der Vatter keine Gesetze mehr vorschreiben, weiln solche mit seinem Character sich nicht wohl reimen würden.

Anastasia-  
na.

§ 11. Die divisionem emancipationis in Anastasianam per l. penult. C. de emancipat: und Iustinianeam, wollen wir nur nennen, weiters aber unsern Incipienten damit nicht beschwerlich fallen.

Separatio  
libero-  
rum.

§ 12. Nüsslicher referiren wir hieher die separationem sive segregationem liberorum.

Ratio.

§ 13. Diese entsteht, wann sich der Vatter mit seinen Kindern dergestalten abfindet, daß sie weiter kein Erbschafts Rechts mehr von ihm zu erfordern haben.

Solenni-  
tas.

§ 14. Es muß aber eine dergleichen renuntiatio, vor Gericht geschehen und endlich bestärket werden, vid. Reform. Norica. Tit. XXXIV. Leg. 7. und Tit. XXXIII. leg. 4. §. So aber 2c.



Tit. XIII.

Tit. XIII.

De Tutelis.

**T**utela est vis ac potestas, ad tuendum eum, qui propter ætatem se defendere nequit, iure Civili data & permiffa. Tutelæ definitio.

§. 1. Ihre Haupt Eintheilung ist dreyfach, Divifio, in Testamentariam, legitimam und dativam.

§. 2. Sonsten kan man noch verschiedene Species, Gattungen der Vormundfchaften nennen; Tutelas a) Patronorum, b) parentum, c) fiduciaris, d) pactitias, e) feminarum, f) usufructuarias & g) honorarias,

§. 3. Wir fehen zu erst auf die definition und merken an, daß das Wörtlein vis, auf die Person des Pupillen, potestas aber auf sein Vermögen gezogen werden könne. Nota distinctionis

§. 4. Testamentaria Tutela est, cum Pater filio in Testamento Tutorem constituit vel etiam Executorem. Testamentaria.

§. 5. Wir fehen deßwegen den Tutorem und Executorem zusammen, weil die Rürnberg. löbl. Reformation Tit. XXXIX leg. 2. §. Und wann gleich die Executores ultimarum voluntatum (Geschäfts Richter) zugleich auch mit dem Amt der Vormundfchaft beleeget. Executor testamenti.

Affinitas  
Tutoris  
& Execu-  
toris. §. 6. Was also von einem Vormund ge-  
fordert wird, dieses ist auch ein Executor  
Ultimæ voluntatis zu leisten schuldig, vid.  
Reform. Nor. Tit. XXXII. leg. 1.

Eorum  
pravitas  
pœnalis. §. 7. Wie es aber quasitutores und tol-  
litores gibt, Vormundere, die dem Pupil-  
len das Brod gleichsam vor dem Mund weg-  
nehmen, oder doch weg nehmen lassen; Carpz.  
Decif. 120. n. 11. so gibt es auch quasi Exe-  
cutores, Gewissenlose Geschäfts. Ausrich-  
tere, die nur geschwind nach ihren legat  
schnappen, und sich weiter um des Verderben  
des Pupillen nichts bekümmern, wenn Sie  
nicht die Gerechtigkeit des Richterlichen Am-  
tes zu ihrer Schuldigkeit anhält, besiehe hie-  
von das 4te Gesetz im XXXII. Titul der  
Nürnberg. & Reformation.

Dispositio  
divina. §. 8. Es kan auch in dieser Sache, die gött-  
liche Verordnung, wo sich im 5ten Capitul des  
3. B. Mose schon das 6. Cap. am 1. Vers an-  
fängt, bis zum 5ten Vers, mit Nutzen nachge-  
lesen und das dortselbst vorkommende Göttli-  
che Geboth active und passive auf böse  
Executores angewendet werden.

Tutela le-  
gitima. §. 9. Legitima Tutela ist diejenige, wel-  
che der proximus agnatus vel cognatus,  
propter utilitatem successionis ab inte-  
stato, zu übernehmen schuldig ist.

Agnati  
præfere-  
tia. §. 10. Doch wird der agnatus dem cogna-  
to vorgezogen.

§. 11.

§. 11. Dativa heist, wann der Magistrat, Dativa.  
in Ermanglung, naher Anverwandten, oder  
eines Tutoris testamentarii, einen Vormund  
zu ordnen bewogen wird.

§. 12. Die tutela patronorum & paren- Patrono-  
tum beziehet sich auf die emancipatos ser- rum.  
vos & liberos.

§. 13. fiduciaria, wird von dem überleben. Fiducia-  
den Ehegatten oder andern Bluts Freunden ria.  
übernommen, welche den pupillen ab in-  
testato erben mögen.

§. 14. pactitia sehet einen Vertrag der El. Pactitia.  
tern mit einem tertio, de tutelæ susce-  
ptione in liberos, zum Grund.

§. 15. feminarum kommt zwar denen Femina-  
Müthern zu, doch daß dem pupillen ein Cu- rium.  
rator beygeordnet werde.

§. 16. Usufructuaria, diese pflegt bey de. Usufri-  
nen nechsten Anverwandten Fürstl. oder an. tuaria.  
derer Kinder des Hohen Reichs Adels, sich zu  
ereignen.

§. 17. honoraria entstehet alsdann, wann Honora-  
jemand zur Inspection über andere Vormün. ria.  
dere gesetzt wird.

§. 18. Ein Debitor oder Creditor des Tutor  
pupillen kan regulariter zur Vormundschaft quis non-  
nicht zugelassen werden. debitor.

§. 19. Auch ein extraneus, der unter frem. Extrane-  
der Herrschaft stehet, wird davon ausge- us.  
schlossen.

**Non duo cognati.** §. 20. Mann pflegt darauf zusehen, daß die beeden Vormündere, einer aus der Väterlichen der andere aus der Mütterlichen Freundschaft genommen werden.

**Tutorum officia.** §. 21. Die Obliegenheiten und Eigenschaften Eines Tutoris sind hauptsächlich folgende

1. a) Er muß von der Obrigkeit bestätigt werden.
2. b) Er muß Endliche Vormund. Pflicht leisten Ref. Nor. Tit. 39. leg. 7.
3. c) Sodann ein Inventarium aufrichten lassen.
4. d) dieienige Sachen welche dem Vererberben unterworfen sind, so hoch als möglich verkaufen,
5. e) keineswegs aber selbst, oder durch einen dritten, sich etwas käuflich zueignen, R. N. I. T. leg. 9. § Es soll auch 2c
6. f) der Vormund muß zur Veräußerung liegender Güter, bey E. C. Stadtgericht ein *Decretum alienationis* bitten *ibidem* §. 1. & 2. siehe auch hievon das *Decretum additionale* von 17 Jun. A. 1584.
7. g) und alle Jahr seine Vormundschafts-Rechnung ablegen, vid. Reichs Policen Ordnung d. A. 1548.

**Axiomata** §. 23. Endlich können noch folgende 2. *axiomata iuris ad hanc materiam* ange-merkt werden.

a) qui

- a) qui habet commodum succedendi, habeat quoque incommodum tuendi. 1.  
b) Pupillus, sine autoritate tutoris, conditionem meliorare sed non deteriorare potest suam. 2.

Tit. XIV.

Qui Testamento Tutores dari possunt.

§. 1. Nicht jedermann ohne Unterschied kan zum Vormund angenommen werden. Tutor testamentarius non

§. 2. Es erfodern aber die Rechte folgen de 4. Eigenschaften. omnis. Iplius requisita.

- a) daß der Vormund die nöthige Einsicht und Klugheit besitze. 1.  
b) daß er nicht verdächtig seye. 2.  
c) daß er zu einem öffentlichen Amt gelangen könne; und 3.  
d) daß ihn öffentliche Angelegenheiten nicht verhindern. 4.

§. 3. Solchemnach werden ad a. die furiosi, prodigi und Minderjährige, ad b. die Creditores und Debitores pupilli, Consequencia. 1. 2.

ad c. die Frauenzimmer, doch Mütter und Großmütter ausgenommen, vid. Stryck de Iure avor. c. 2. n. 144. und unser Handbuch oben Tit. anteced. §. 15. 3.

4. ad d. Soldaten, Bischöffe und andere Geistliche ausgeschlossen.

Non Creditor.

§. 4. Was die Creditores pupilli lit. b. anlangt, so verordnet die 1. Nürnberg. Reformation Tit. 39. leg. 6. daß ein Vormund, welcher seine activ-Schulden bey Uebernahm der Vormundschaft gestießendlich verschweigt, selbige ferners nicht mehr fordern dürfe.

Limitatio

§. 5. Und ob er während der tutel, eine obligation seines pupillen, z. E. ex hereditate überkäme, so muß er sich einen Vormund an die Seite setzen lassen. Nov. 72. c. 2.

Filius familias quando?

§. 6. Ein filius familias, ob er schon noch in patria potestate ist, kan gleichwohl ein tutor werden, quia in causis publicis filius familias, pro patre familias habetur, per leg. 9. pr. ff. de his qui sui vel al. lur.

Et non?

§. 7. Aber nicht tutor legitimus, quia vivo patre non est proximus.

Testamentaria extensio.

§. 8. Die tutela testamentaria hängt von dem Väters arbitrio ab, mithin steht es ihm frey, welaen und auf wie lange er seinem Kind, einem Vormund setzen wolle;

Ampliatio.

§. 9. Es würde aber auch wohl ein Fremder diese Macht haben, wann er einen jungen Menschen zu seinen Erben einsetzen mögte.

§. 10.

§. 10. Das Officium Tutoris beschäftiget sich mit der Person des pupilli, der Curator aber mit seinem Vermögen.

Distinctio officii tutoris & Curatoris.

§. 11. Unter der Benennung Söhne oder Töchter werden auch die posthumi, und

Filiorum subintell.

§. 12. Unter denen Kindern zugleich die Enkel mit verstanden.

Liberor. subintell.

Tit. XV.

De Legitima agnatorum Tutela.

**L**egitima tutela est, quæ deficiente Legitima testamentaria, proximis pupilli successoribus masculis, immediate a lege defertur.

§. 1. Wer also den nächsten Zutritt zur Erbschaft des Pupillen hat, der wird sein Vormund.

Ratio.

§. 2. So lange aber ein tutor testamentarius angetroffen wird, muß der legitimus zurückstehen.

Limitatio

§. 3. Die tutela anomola wird der Mutter oder Groß Mutter, so lange sie im Wittib Stand verbleibt, vor allen andern aufgetragen. per auth. Matri & avia C. quand. mul. tut. off. Ref. N. Tit. 33. leg. 2.

Anomala

§. 4. Es stunden aber die Weibspersonen selbst bey denen Römern unter einer immerwährenden tutela, und zwar propter inbecillitatem Sexus.

Feminarum.

**Adstantes** § 5. An derenstatt hat ihnen die Nürnbergische Reformation, bey allen verbindlichen Handlungen, Bestände zugegeben.

**Agnatorum & cognatorum differentia. Tutela manum.** § 6. Agnati sind die Unverwandte vom Vatter her, cognati aber die durch Heurathen entstandene Freundschaften.

§ 7. Was die Vormundschaften der Mütter anlangt, so dauern solche nur in so lange, als solche nicht widerum heurathen, doch müssen Sie Mit Vormundere neben sich haben und jährl. Rechnung ablegen. R. N. Tit. XXXII. leg. 2. p. tot.

**Ratio.** § 8. Die Ursache ist in matrum & aviarum naturali distinctoria affectione erga liberos, anzutreffen.

### Tit. XVI.

#### De Capitis Deminutione.

**C**apitis deminutio, est prioris status immutatio.

**Status hominum** § 1. Status vero triplex considerandus nemlich libertatis, civitatis und familiæ.

**Capitis deminutio.** § 2. Daher ist auch die capitis deminutio dreyfach, Maxima, minor sive media und minima.

**Maxima.** § 3. Maximam nennt man, wenn die Jura Civitatis & libertatis zugleich verlohren gegangen, z. E. in servo pœnæ, bey einem

einem Armen Sünder. Doch darf dieser zuweilen noch ein Testament machen.

§ 4. *Mediam* heißen wir, wenn zwar das *Media*.  
Bürgerrecht jemanden genommen dennoch aber ihm die Freyheit gelassen worden; dieses widerführe nun einen Römischen Bürger, der ein ansehnliches Verbrechen begangen, doch aber das Leben nicht verwürket hatte, *quia in caput Civis romani, non poterat animadverti*, und gleichwohl mussten die Verbrechen gestraft werden; sie geschah aber *per aquæ & ignis interdictionem*; Andern statt wurden bey denen Römern nachgehend die *deportatio in insulas*, und bey uns teutschen die Reichs. Acht, das Vogel frey erklären, eingeführt.

§. 5. Die *minima* entsethet, wann mit *Minima*.  
Behaltung des *status libertatis* und *civitatis*, nur der *status familiæ* eine Abänderung leydet.

§. 6. Dieses geschieht *per manumissionem, & emancipationem* *Exemplum*.

§. 7. *ex dignitate* entspringt keine *capitis deminutio*, *quia hic non attenditur status politicus sed solummodo status civilis.* *Exceptio*.



Tit. XVII.

De legitima Patronorum Tutela.

**Patronus quis.** §. 1. **P**atronus heißt derjenige Herr, welcher einen Knecht frey gelassen hat.

**Manumissio Servorum.** §. 2. Es geschahen aber die manumissiones salvo Iure tutelæ in libertum impubere, gleich als auch solches, dem emancipirenden Vatter, in filium emancipatum vorbehalten bliebe.

**Domin feudi tutor pupulli.** §. 3. Bey uns hat dieser Titul annoch in feudis seinen Nutzen, da nemlich der dominus feudi, über die Kinder seines verstorbenen vasallen, ipso Iure Vormund ist, wann keine agnati vorhanden sind.

Tit. XVIII.

De legitima Parentum Tutela.

**Parentum tutela.** §. 1. **P**ater, filii emancipati, legitimus tutor est.

§. 2. Aber auch die Mutter ist in Iure Norico, Tit. 39. leg. 3. §. Wann nun der Vatter ic. nicht davon ausgeschlossen.

**Matris curatelæ restrictio** §. 3. jedoch unter folgenden Bedingungen müssen.

1. a) daß sie denen Weiblichen Freyheiten entsagen
2. b) ihre eigne Güter verpfänden.

c) Mit

- c) Mit Vormundere an der Seiten dulden, und 3.  
d) jährliche Rechnung ablegen müsse. 4.  
vid. Ref. Nor. in loco supra allegato. &  
Wurfbain in Differentiis pag. 34. n. 30.

Tit. XIX.

De Fiduciaria Tutela.

§. 1. Die fiduciaria tutela, same ehedin denen majorennen Brüdern in fratrem im-  
puberem emancipatum zu, und ist heut<sup>Fiducia-</sup>  
zu Tag sub legitima agnatorum & co-  
gnatorum Tutela begriffen.  
vid. Tit. XV. §. 1. & 6. unsers Hand-  
buchs.

Tit. XX.

De Attiliano Tutore.

Tutela Dativa est, quæ a magistratu Tutela  
in subsidium datur. dativa.

§. 1. Sie findet ober nur alsdann Platz,  
wenn kein Tutor Testamentarius oder le-  
gitimus vorhanden oder der zuvor vorhan-  
den gewesene, verstorben ist. <sup>Quando</sup>  
<sup>locum ha-</sup>  
<sup>bet.</sup>

§. 2. Die ratio ist in §. 6. h. t. sehr schön Ratio ge-  
ausgedruckt: ut is, qui perfectæ ætatis  
non sit, alterius tutela regatur.

§. 3.

**Specialis.** §. 3. Es wird aber bey dieser Tutel, bald die Person des Pupillen, bald die Lage seiner Güther respicirt.

**Ipfius forum.** §. 4. Weil die tutoris datio, mit der Jurisdiction verbunden ist, so setzet eine jede natürl. Obrigkeit, ihren Burgern oder Unterthanen Kindern, Vormünder.

**Exemplum ratione bonorum.** §. 5. Wenn aber z. E. die liegende Güthere des Pupillen zu Frankfurth an der Oder befindlich sind, und gleichwohl derselbe ein Nürnbergisches Burgers Kind ist, auch in patria urbe wohnet; so wird über die imobilia der Magistrat zu Frankfurth einen Vormund constituiren, das Nürnbergische l. Vormund. Amt aber der Person des Minderjährigen einem tutorem geben, und letzterer muß an dem erstern, bevor er verpflichtet werden darf, nichts auszusetzen haben.

**Personarum.** §. 6. So kan auch z. E. über einen Wendelstein. Spitalischen Pupillen, kein Herspruckischer Burger ehender in Wendelstein zum Vormund constituiret werden, ohnerachtet beede Aemter unter einem und ebendenselben Hochlößl. Magistrat stehen, es habe dann der Vormund von seinem l. Amt ad hunc actum, einen Leedigungs. Schein aufzuweisen.

**Tertius quando.** §. 7. Es kan auch ein tertius von der Obrigkeit zu solcher Vormundschaft gezwungen werden, ex ratione, quia tutela est minus publicum, wann er anderst keine rechtmäßige

mäßige Entschuldigung hat, wovon unten Lib. I. Tit. 25. gehandelt werden soll; die Zwanges Mittel aber sind entweder arbiträrische Bedrohungen, oder Pfändungen. l. 1. pr. ff. de adm. tut.

§. 8. Der tutor dativus oder Attilianus <sup>Obligati-</sup> ist vorzügl. gehalten, alle Jahre eine beson. ones. dere, und nach geendigter Tutel post pubertatem sive nuptias, jawohl schon contractis sponsalibus pupilli, die Haupt-Rechnung abzulegen.

§. 9. Sollte er aber suspect scheinen, so Remotio kan die Rechnung intra annum gefordert, und er darauf sogleich removiret werden.

§. 10. Die Rechnung aber muß bey dem Ratio jenigen Gerichts Stand, hinter welchen die reddenda Vormundschaft geführet worden ist, abgelegt werden, vide supra §. 5.

§. 11. Und hat solchen Falls, wenn es in Actio qua- der Rechnung fehlen sollte, der ehevorige Pu- lis orion- pill, actionem tutelæ directam contra da- tutorem.

§. 12. Worbey noch anzumerken, daß der Culpæ tutor culpam levem præstiren muß. l. 33. præstatio. ff. de administratione & periculo tutor.

§. 13. de Attiliano Tutore Siehe noch Ref. Nor. ferner die Nürnbergische Reform. Tit. 39. de hac re. leg. 4.



## Tit. XXI.

## De auctoritate Tutorum.

**Au**ctoritas Tutoris, est expressa negotii, quod cum pupillo geritur, approbatio.

**Quando interponenda.** §. 1. regulariter statim necesse est; doch kan Sie auch, weil bey uns die Römischen Solemnitäten gutentheils cessiren, nachgehohlet werden.

**Deficientis sequela.** §. 2. Weil die auctoritas tutoris, ad integrandam personam pupilli, nöthig ist, so folgt daß ihr Mangel, das contrahirte Geschäft, ex parte pupilli, null- und nichtig macht, und denn nennt man solches, negotium claudicans.

**Negotium pupilli.** §. 3. Der Pupill handelt, entweder acquirendo oder se obligando.

**Quando tutorem non requirit.** §. 4. Erstern Falls ist die auctoritas tutoris eben nicht notwendig, quia conditionem suam meliorem facit pupillus.

**Cautela tertii.** §. 5. Es darf sich auch der contrahent nicht mit dem defectu auctoritatis tutoris ausreden, quia cum alio contrahens, wissen muß, oder wenigstens soll, wen er vor sich habe.

**Quando necessaria est.** §. 6. Letztern Falls aber, muß sie notwendig daseyn, dergestalten, daß der pupill absque

absque hac auctoritate, weder etwas bezahlen noch assigniren darf.

§. 7. Es dürfte also auch der pupill, In hereditatis additione Beneficium inventarii. für sich alleine keine Erbschaft antretten, oblatitans æs alienum, es wäre den, daß es cum beneficio Inventarii, ex leg. f. C. de lure deliberandi geschehe, weil er als die denn übersteigende Schulden zu bezahlen nicht verbunden ist.

§. 8. Hingegen darf der Tutor nicht Tutor autor in rem suam werden, sondern wenn er es selbst z. E. in einer gemeinschaftlichen Erbschaft mit seinem pupillen zu thun bekommt, so muß der letztere ad hanc causam einem Curatorem haben. non autor in rem suam.

§. 9. Endlich kan der Tutor ad interponendam auctoritatem nicht gezwungen werden; ratio, weil der, ex contractu nachgehends lædirte pupill, wider erstern, seinen Schaden, actione tutelæ begehren dürfte. Non cogendus ad auctoritatem interponendam.



## Tit. XXII.

## Quibus modis Tutela finitur.

- Tutelæ finitio.** §. 1. Die Vormundschaft endiget sich auf viererley Weise, nemlich 1) ipso Iure, 2) pubertate 3) ex venia ætatis, und 4) remotione s. excusatione tutoris.
- Morte naturali & civili.** §. 2. ipso Iure hört sie auf, wenn der mors naturalis aut civilis darzwischen kommt.
- Ipsius descriptio.** §. 3. Der mors civilis, aber, oder die Capitis deminutio, vid. Tit. 16. supra, macht der Vormundschaft ein Ende, und zwar
- a) bey dem Tutor die maxima und media.
  - b) bey dem pupillo diese beede, und auch die minima, denn wenn der pupill in eine andere Familie sive potestatem übertritt, so hat er keinen Vormund mehr nöthig.
- Pubertat.** §. 4. pubertate, bey denen Jungfern mit 12. und bey Knaben mit 14 Jahren, die ratio ist, quia tunc firmior est ætas & maturius præsumitur iudicium. Die observanz aber bestimmet das Ende der Vormundschaft ohne Unterschied des Sexus mit 18. der Curatel mit 25. Jahren.

§. 5.

§. 5. Doch müssen sich beede Geschlechter <sup>Etatis ra-</sup> alsdann Curatores gefallen lassen, propter <sup>tiones.</sup> præsumtionem Iuris, nondum plenum adesse Iudicium.

§. 6. In Criminal Fällen aber, werden Pubertas beede Geschlechter mit 14 Jahren für män. Crimina- dig erkannt, nach der Veinl. Hals Gerichts lis. Ordnung, Artic. 164.

§. 7. In wie ferne aber die excusatio Ulterio- und remotio suspecti tutoris, der Vor. res finitio- mundschaft ein Ende macht, dieses wollen <sup>nes.</sup> wir auf den folgenden 25. und 26. Titul mit mehreren zu entwerfen, verfahren.

§. 8. Aus der Nürnbergischen Refor-Ref Nor. mation ist noch anzumerken, daß solche, Tit. de hac re. 39. leg. 11. die Unmündigkeit der Pfleg. Kinder und zwar der Knaben auf 14. Jah. re der Maidling aber auf 12 Jahr eben. falls bestimmet, hernach aber die Vormund. schaft in eine Curation biß in das 18te Jahr verwandelt, wenn anders der Junge Herr oder die Junaser inzwischen durch eine Heu. rath diese Tage nicht selbst verkürzen.



Tit. XXIII.

De Curatoribus & aliis extra minores  
dandis.

**C**ura est potestas administrandi bona illorum, qui ob ætatis vel mentis defectum, rebus suis superesse nequeunt.

Curæ definitio.

**Divisio.** §. 1. Man kan sie eintheilen in Testamentariam, voluntariam, miserabilium, personarum, interimisticam & feminarum.

**Testamentaria.** §. 2. Es muß aber auch der Curator testamentarius Obigkeitlich verpflichtet werden, welches in Nürnberg in Ansehung aller Curatorum bey E. E. Stadt. Gericht, in Beyseyn des Curanden geschieht, wenn der Curator zuvor bey E. Wl. Vormund. Amt, einen sogenannten Curatel - Schein erlangt hat.

**Voluntaria.** §. 3. voluntaria, wann nemlich der pupill selbst einen Curatorem zu seinem Nutzen in Vorschlag bringt.

**Miserabilium Personarum.** §. 4. miserabilium personarum, und zwar

**Species.** a) intuitu Corporis, wann eine Person beständig kränklich und schwächlich ist.

I.

b) in-

b) intuitu animi, dahin gehören die Narren, Einfältige, Verschwender und dergleichen. 2.

§. 5. interemistica, diese ist wiederum zweifach Intermistica.

a) Wenn nemlich das Interesse eines Abwesenden vertreten werden muß, z. E. bey einer vorgefallenen Erbschaft und deren Inventur. Species. 1.

b) in litem, Wann der pupill selbst mit seinem Curatore einen gerichtlichen Streit angehet. Siehe oben Tit. 21. §. 8. 2.

§. 6. mulierum s. feminarum, deren Curatel per nuptias nur in so ferne aufgehoben wird, in so weit sie in die Curam mariti übertreten. Mulierum.

§. 7. Die Curatel geht zu Ende 1) cum majorenitate, Finis sive exitus

a) Diese ist entweder vera und erfordert, nach denen Römischen Gesetzen, ohne Unterschied des Geschlechtes 25. Jahre. majorenitate pura.

b) oder ficta, nemlich wenn der minoris utriusque sexus, veniam ætatis erlangt hat. Ficta:

§. 8. Unter der venia ætatis wird verstanden, eine solenne Bewilligung Röm. Kayserl. May. oder eines Comitum palatini, vermög deren ein minor pro majorenne, juridice tali, in allen seinen Bürgerlichen Handlungen, geachtet werden muß. Venia ætatis.

Obligati-  
ones.

§. 9. Was von denen Pflichten und Handlungen derer Vormünder in den vorhergehenden Tituln gesagt worden iſt, ebendaſelbe muß auch von denen Curatoribus angenommen werden, nur allezeit mit der Vorſicht, daß der Vormund die Perſohn und Sachen des Pupillens zugleich, der Curator aber nur die bona alleine, oder doch vorzüglich in Acht zu nehmen hat.

Curatores  
femina-  
ru ſind  
Nürnberg.  
Genannte.

§. 10. Ex Reformatione Norica iſt endlich noch anzumerken, daß die Genannte des Großern Rathes öfters unter der Benennung Beyſtände, in Anſehung der contrahirenden Ehefrauen oder Jungfern, die vices Curatorum vertreten, vid. Tit. 19. leg. 5. §. Es ſoll auch ihnen u. Ref. Noricæ.

Tempus  
Curatela  
Sive an  
nus major  
rennitatis  
in utroq.  
Sexu.

§. 11. Und daß die Curation bey beederley Geſchlecht, mit 18. Jahren ihres Alters, aufhöret. Id quod contra Ius Civile. §. 6. ſupra, confer Wurfbaun de differentiis I. Civ. & Ref. Nor. Claſſ. 1. memb. 1. §. 29. pg. 39. Ref. Nor. Tit. 39. leg. 11.

Nota: Wiewohlen nun der Imperator bißhieber in verſchiedenen Tituln die tutores und Curatores ſepariret hat, ſo nimmt er doch in dem Reſt dieſes erſten Buchs, beide officia zuſammen, daher die Satisfatio, Excusatio und ſuſpecti

Eti postulatio, Communia Tutelæ & Curæ genennet werden können.

Tit. XXIV.

De Satisfatione Tutorum vel  
Curatorum.

**S**atisfatio Tutoris sive Curatoris, est <sup>Satisfati-</sup>cautio fidejussoria, quia unus vel <sup>onis defi-</sup>alter promittit, rem pupilli vel mino-<sup>nitio.</sup>ris salvam fore.

§. 1. Diese Versicherung geschieht auf <sup>Species.</sup>vierereley Weise a) mit Bürgschaft b) mit Pfandschaft, c) mittelst einen End, und d) durch ein blofes Handgelübb.

§. 2. Wird sie Bürgschaftlich geleistet, so Fidejusso- haben die tutores unter sich kein benefi-<sup>ria.</sup>cium divisionis, sondern sie müssen in so- lidum haften L. ult. ff. rem pupilli sal-  
vam fore.

§. 3. Die Pfandschaft. Satisfatio hin. Pignora- gegen ist heut zu Tag völlig ex usu, weil titia.  
man solchen Falls nicht leicht einen tutorem  
oder Curatorem finden würde.

§. 4. Die Endliche ist wohl die gemeinste Juratoria.  
und durchgängig angenommene Weise, den  
pupillen oder Curanden sicher zu stellen.

§ 4

Siehe

Siehe hiervon die Nürnbergische Reformation Tit. 39. leg. 7.

Mode  
promiss.

§. 5. Die nude promissoria hingegen, mag allenfalls nur in Ansehung des parentis superstitis Mit. Vormundschaft einschlagen, sonst ist sie ex observantia verdrängt.

Tacita.

§. 6. Inzwischen hat gleichwohl der pupill oder Curand, Iure Norico eine stillschweigende Pfandschaft, hypothecam tacitam, in bona tutoris, Tit. XXI. R. Nor. leg. 2. und secundum Ius commune, duplicem actionem adversus tutorem sive Curatorem.

Aktionen  
tutelædi-  
rectæ  
Admod.  
transitor.

a) actionem tutelæ directam.  
b) de distrahendis rationibus.

§. 7. Und diese beide actiones sind ad heredes transitoriae. Wesenbec in ff. Lib. XXVII. Tit. 3. n. 4.



Tit.

Tit. XXV.

De Excusat. Tutorum.

**E**xcusatio, est impedimenti allegatio, Definitio  
quo quis a tutela & cura se immunem excusati-  
dicit. onis.

§ 1. Solche Excusatio ist entweder pro-  
pria, und diese setzt die Tüchtigkeit des Propria  
excusantis voraus; oder in propria, sive im-  
welche auch den volentem, von der tutela ver- propria.  
wirft.

§ 2. In Ansehung der Excusationis Propriae  
propriae, kommen folgende Species zu species.  
schulden.

- a) numerus liberorum, und zwar eines 1.  
Bürgers in Rom, drey, in einer Pro-  
vinz, fünf, doch daß die liberi adopti-  
vi und mortui nicht mit gezählet wer-  
den durften, es seye dann, daß die letz-  
tern im Krieg für das Vaterland umge-  
kommen wären, bey welcher letztern die Rö-  
mer den prächtigen Gedanken hatten,  
quod per gloriam filius vivet.
- b) Administratio rerum fisci sive mu-  
nus publicum und dieses aus einer ge- 2.  
doppelten Ursache.
1. Damit der Fleiß des officialis nicht ge-  
hindert,

2. die Sicherheit des fisci, intuitu hypothecæ tacitæ, vid. Tit. 24. §. 6., nicht geschmälert oder getheilet werde.
3. c) Absentia Reipublicæ causa, ꝛ. E. eine Gesandtschaft oder ex intervallis multiplicatis, anhaltende Verschiebungen.
4. d) potestas, und dieses wider aus einer gedoppelten Ursache
  1. Weil solche die Beschäftigung cum rebus forensibus involviret.
  2. weil sie dem Pupillen oder Curanden in eventum rationum reddendarum zu mächtig ist.
5. e) propter litem, denn mit denen Proceßen ist, inter partes, gemeiniglich eine inimicitia capitalis vergesellschaftet.
6. f) numerus tutelarum, es wäre denn, das eine derselben binnen einen halben Jahr zu Ende gienge;
7. g) paupertas, deswegen
  1. weil die Armuth ohnehin schon eine Last ist, & afflictioni unæ non addenda est altera afflictio.
  2. weil auch der pupill bey der administration des verarmten Vormunds oder Curatoris, nicht zum besten daran seyn dürfte.
8. h) adversa valetudo sive morbus, denn wer seinen eignen Geschäften nicht vorstehen

ken kan, wie will derselbe anderer Leute Sachen besorgen?

- i) in scientia sive negotiorum imperitia, wer also nicht lesen und schreiben kan, der sollte von der Vormundschaft und Curatel regulariter wegbleiben dürfen. 9.
- k) inimicitia capitalis, denn niemand wird das Schaaf dem Wolf anvertrauen. 10.
- l) controversia status, weil solche mit der capitis accusatione vergesellschaftet ist. 11.
- m) Senectus nemlich wenn man 70. Jahr alt ist. 12.
- n) Professio artium liberalium, dahin auch zuweilen die mit vielen Geschäften überhäufte Hrn Doctores Iuris Hof- und Justiz. Räte, referiret werden, die ratio ist, ne in unius favorem multi negligentur. 13.
- o) militia; inter arma enim silent leges es wären dann die pupillenre selbst Soldaten Kinder, und so ist es auch mit denen clericis beschaffen. 14.

§. 3. Alle diese Entschuldigungen aber Excusationum, müssen dem arbitrio Iudicis unter onum co-  
stellet werden, welcher solche mehr nach der gnitio.  
Billigkeit, als nach dem strengsten Sinn der  
Rechte zu beurtheilen pflegt.

**Falsæ excusationes.** §. 4. Wer aber falsas excusationes vorbringen wollte, kommt damit nicht fort, quia dolus & mendacium suum, nemini debet patrocinari.

**Ref. Nor. de hac re.** §. 5. Die Nürnbergische & Reformation nennt nur drey solche Entschuldigungs Ur- sachen, nemlich sub litteris nostris a., f. und m. sie läßt aber doch auch tacite die übrigen zur gerichtlichen Erkänntnuß ausge- sehet sey. Tit. XXXIX. leg. 5.

Tit. XXVI.

De suspectis Tutoribus vel Cura- toribus.

**Suspicio- nis defini- tio.** **S**uspectus est, qui officium tutoris, vel ommissa diligentia, sive dolo, sive segnitia, sive etiam mala fide, non probe gerit.

**Actiones** §. 1. Der tutor suspectus, ist der acti- one civili, ad removendum, aber auch der actione criminali, ad puniendum exponirt.

**Forum compe- tens.** §. 2. Welcher Richter also den Vormund ꝛc. constituiret hat, der muß solchen auch ju- diciren.

§. 3. Ist

§. 3. Ist aber der Vormund ein naher Reveren-  
Anverwandter des pupillen, so muß seiner tia excep-  
famæ, ex reverentia geschonet werden. ptio.

§. 4. Wenn niemand den suspectum tu-  
torem anklagt, so soll die Obrigkeit selbst Inquisitio  
proprio motu seine Haushaltung untersu- officialis  
chen, quia Princeps pupillorum Pater in suspe-  
est. rum estum.

§. 5. Es kan sie aber jedermann, auch ein  
Weibsbild, accusiren cum publice inter- Femina-  
sit, rem pupilli salvam esse. So hat rum accu-  
die gute Frau Carfania, sich in leg. 5. §. satio.  
1. ff. de postulando eines jungen Men-  
schen treulich angenommen; vielleicht aus  
Liebe?

§. 6. Die erste Folge der postulationis Confe-  
suspecti, ist die interdictio administra- quentia.  
tionis. I.

§. 7. Die 2te aber die remotio, causa  
tamen prius cognita, welche, wen sie ob 2.  
dolum geschiehet, famosa ist.

§. 8. Sonsten macht die Armuth des tu- Pauper-  
toris, keinen Verdacht aus. tas tuto-

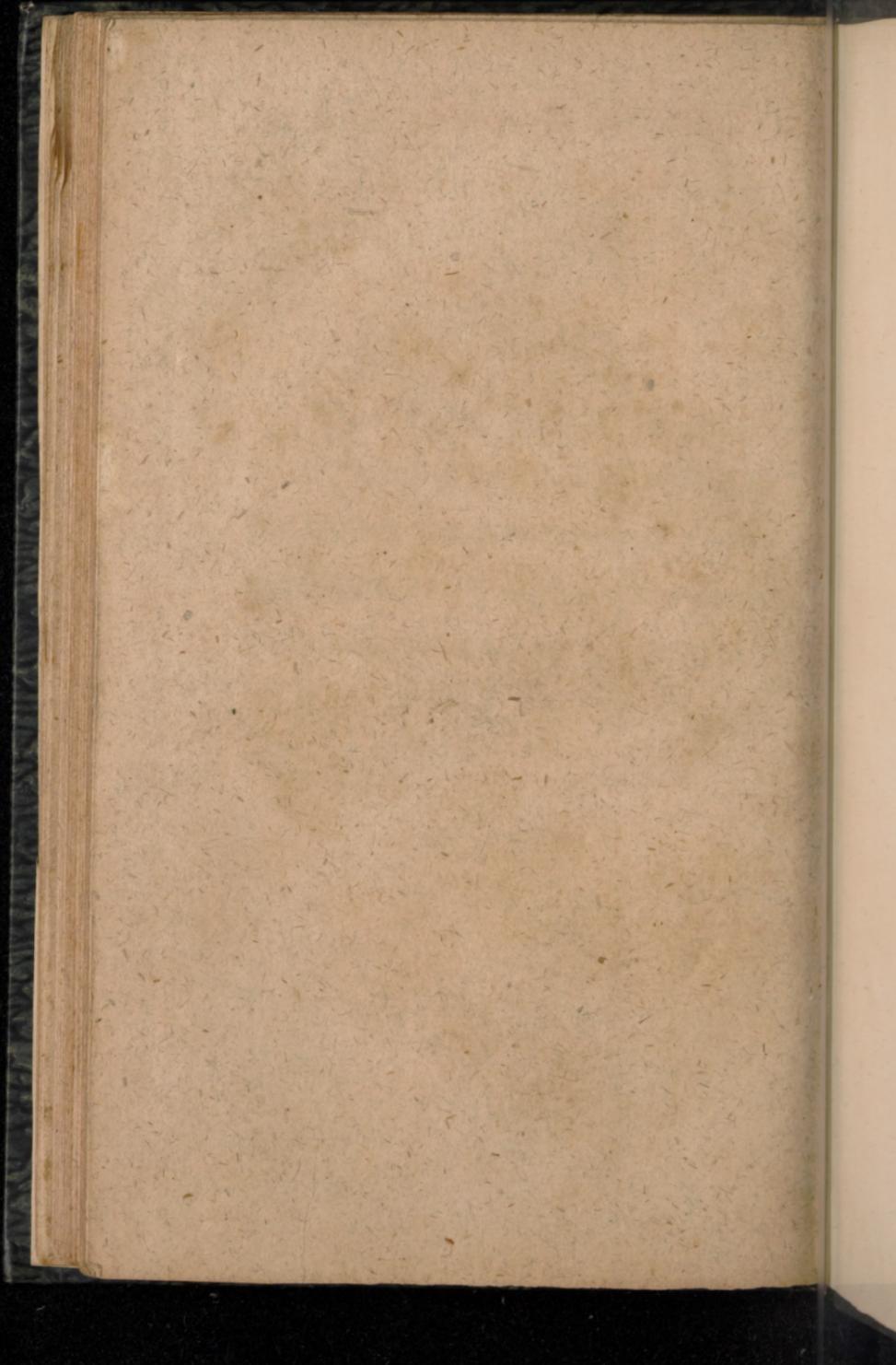
§. 9. Und nach der Nürnberg. Reforma- ris.  
tion, müssen sie, die tutores & Curatores Satisfac-  
peccantes denen Pupillen ihren Schaden tio Nori-  
ersehen, und zwar in solidum. Tit. 39. ca.  
leg. 10.

Ende des ersten Buches.

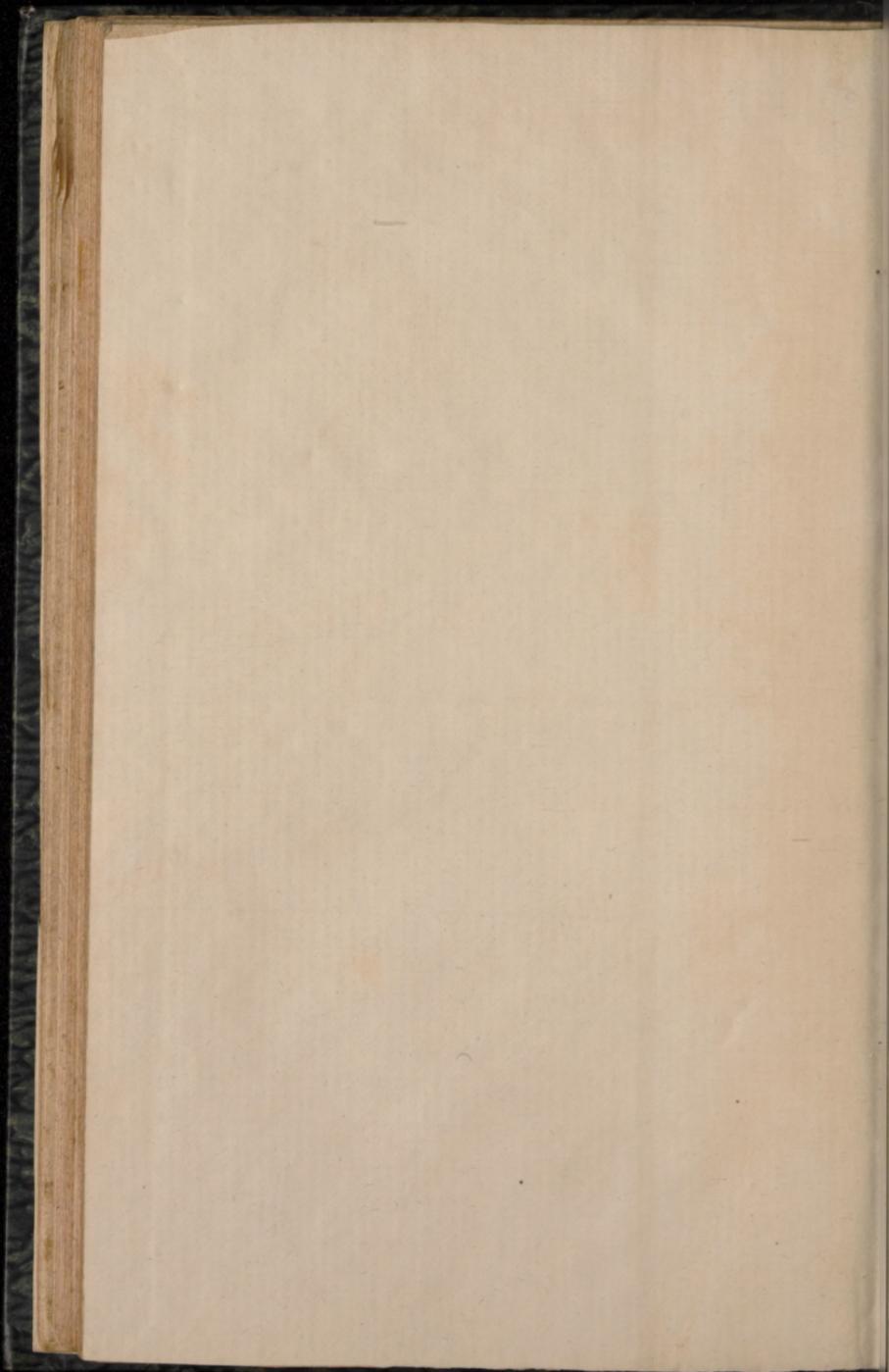
## Pro Notitia

Das zweene Buch soll im andern  
Theil, nechst Göttlicher Hülfe, biß zu  
Anfang des Decembers dieses Jahrs  
nachfolgen, wann gegenwärtige Probe  
gütig aufgenommen wird.

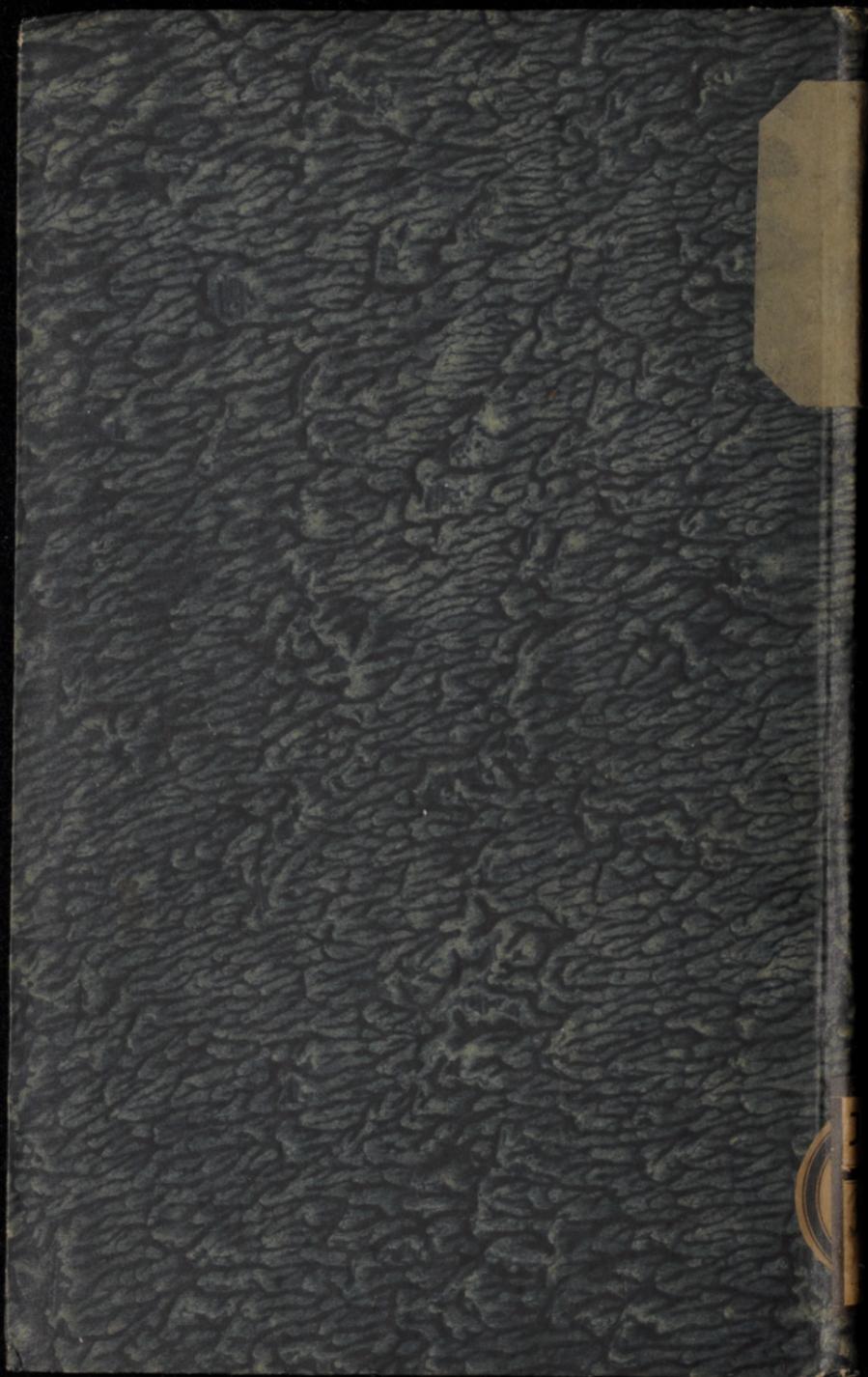
dem  
is zu  
lages  
rode









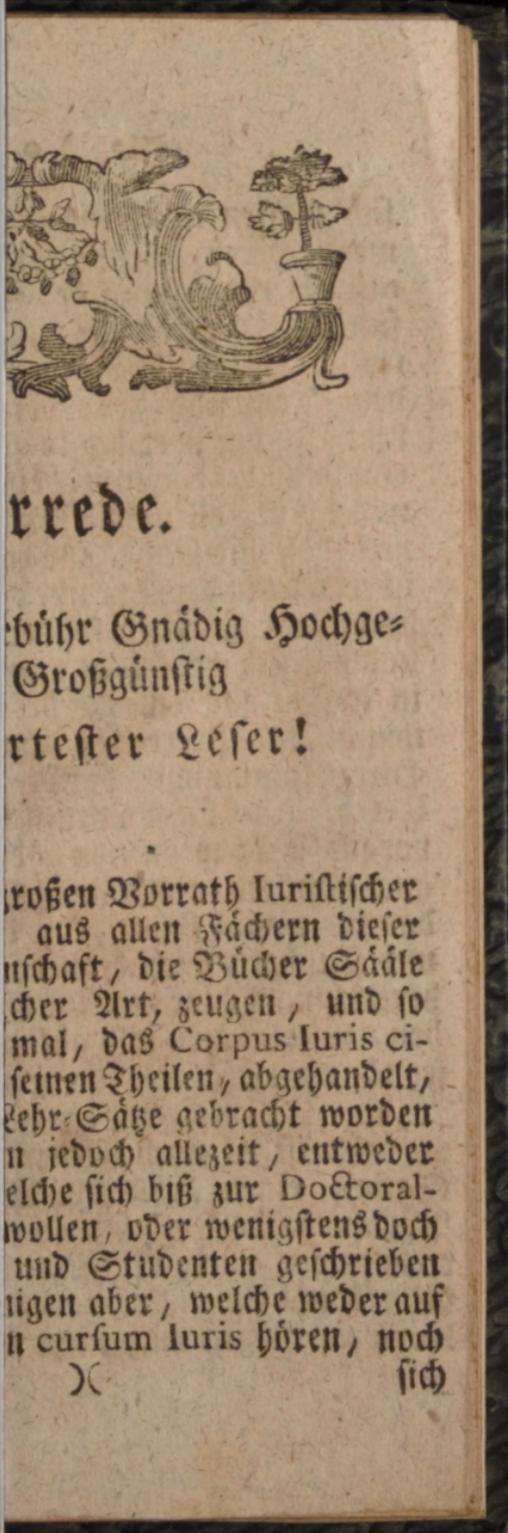


[Illegible handwritten text on a small label in the top right corner]

[Illegible text on a small circular label near the bottom of the spine]



the scale towards document



rede.

bühr Gnädig Hochge-  
Großgünstig  
rtester Leser!

roßen Borrath Juristischer  
aus allen Fächern dieser  
nschaft, die Bücher Säale  
cher Art, zeugen, und so  
mal, das Corpus Iuris ci-  
seinen Theilen, abgehandelt,  
Lehr. Sätze gebracht worden  
n jedoch allezeit, entweder  
elche sich bis zur Doctoral-  
wollen, oder wenigstens doch  
und Studenten geschrieben  
tigen aber, welche weder auf  
n cursum Iuris hören, noch  
sich

X